bvkm.aktuell
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

bvkm.aktuell Nr. 3/2021, August

Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)
info@bvkm.de // www.bvkm.de

Foto: privat

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Sommer ist da und die Impfungen schreiten voran. Während jedoch zu Sommerbeginn viel Erleichterung und auch sogar Freude über die wieder möglichen sozialen Kontakte aufkam, werden die Ersten wieder nachdenklich. So richtig niedrig bleibt der Inzidenzwert nun doch nicht und wir fragen uns, wie es im Herbst weitergehen wird. Kurzum, es sieht so aus, als bliebe die Pandemie weiterhin ein wesentlicher Teil unseres Lebens. Wie wir unter den sich immer wieder verändernden Umständen damit umgehen, wird weiterhin Gegenstand der Diskussion und unserer politischen Interessenvertretung sein.

Besonders betroffen gemacht hat uns die Hochwasserkatastrophe, die im Juli so plötzlich vor allem über Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen hereinbrach. Die Bilder aus den betroffenen Regionen sind erschütternd und aufwühlend. Viele Menschen verloren ihr Leben – darunter auch Bewohner:innen aus einer Lebenshilfe-Wohneinrichtung in Sinzig – und viele Menschen ihr gesamtes Hab und Gut. Auch eine Einrichtung des bvkm hat schwerste Schäden erlitten. Gleichzeitig ist die Hilfsbereitschaft auf Seiten der Bevölkerung überwältigend. Auch der bvkm hat direkt einen Aufruf gestartet, um herauszufinden, welche Organisationen oder ihre Mitglieder vom Hochwasser betroffen sind und wie wir helfen können. Wir hoffen sehr, dass die Aufräum- und Aufbauarbeiten weiter zügig vorangehen und die Menschen vor Ort bald wieder optimistisch in die Zukunft schauen können.

Auf politischer Ebene gab es vor der parlamentarischen Sommerpause noch gute Nachrichten. Die Pflegereform, die u.a. eine Kürzung der Leistungen der stundenweisen Verhinderungspflege um fast 50 Prozent vorsah, wurde lediglich in abgespeckter Form über das sogenannte Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) umgesetzt. Die Kürzung war damit vom Tisch.

Am 10. Juni 2021 ist das Teilhabestärkungsgesetz in Kraft getreten, das unterschiedliche Verbesserungen der Teilhabe von Menschen mit Behinderung mit sich bringen soll. Beispielsweise sind hier ein besserer Gewaltschutz, Zutrittserleichterungen für Assistenzhunde und eine Ausweitung des Budgets für Ausbildung zu benennen.

Außerdem wurden am 24. Juni 2021 Regelungen zur Finanzierung der Begleitung von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus vom Bundestag beschlossen. Diesem Beschluss ging ein monatelanger intensiver Diskussionsprozess voran, den der bvkm zusammen mit den anderen Fachverbänden für Menschen mit Behinderungen intensiv begleitet hat. Jetzt muss nur noch der Bundesrat nach der parlamentarischen Sommerpause zustimmen.

Und nicht zuletzt möchte ich Sie gerne nochmal auf die Erklärung für Menschlichkeit und Vielfalt ansprechen. Mittlerweile haben sich mehr als 720 Organisationen der Erklärung angeschlossen und es werden täglich mehr. Machen Sie mit! Gerade im Vorfeld der Bundestagswahl kann man diese Botschaft nicht weit und oft genug verbreiten. Unter www.wir-fmv.org. finden Sie Vorlagen für Plakate und Aufkleber, die Sie bequem zu Hause ausdrucken und an Ihre Fenster, Türen oder Autos heften/kleben können. Lassen Sie uns gemeinsam für Menschlichkeit und Vielfalt einstehen! Ich freue mich darauf.

Freundliche Grüße und bleiben Sie gesund

Ihre

Dr. Janina Jänsch

Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf, T. 0211.640 04-0, F. 0211.640 04 20, info@bvkm.de, www.bvkm.de
Bank für Sozialwirtschaft: 7 034 200 (BLZ 370 205 00), BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE5337 0205 0000 0703 4200
Vorstand: Helga Kiel (Vorsitzende), Reinhold Scharpf (stellvertr. Vorsitzender), Rüdiger Clemens, Holger Jeppel, Nils Rahmlow, Petra Roth, Kerrin Stumpf

Weitere Informationen unter www.bvkm.de

Materialien zum Thema „Wahl“ auf einen Blick

Wählen gehen!

Für den Endspurt vor der Bundestagswahl 2021 im September hat die Aktion „Wir für Menschlichkeit und Vielfalt“ – daran ist der bvkm maßgeblich beteiligt – neue Materialien erstellt, die Sie für Ihre Arbeit vor Ort, in den Vereinen, den besonderen Wohnformen – oder wo auch immer – einfach einsetzen und nutzen können.

Der bvkm und viele seiner Mitgliedsorganisationen unterstützen aktiv das Bündnis. Inzwischen haben sich dort mehr als 720 Organisationen zusammengeschlossen und die Erklärung für Menschlichkeit und Vielfalt mitgezeichnet.

Erstellt wurden aktuell Poster, Sticker und Sharepics – mit neuen Aufrufen „WIR gehen wählen“ und „WIR gehen wählen, weil ...“

Unsere Einladung an Sie

Vervollständigen Sie den Satz „WIR gehen wählen, weil ...“. Sagen Sie, warum es sich lohnt, wählen zu gehen. Wenn Sie vielleicht zu den Menschen mit Behinderung gehören, die erstmals wählen dürfen: Schreiben Sie auf, was Ihnen wichtig ist.

- Machen Sie ein Foto von Ihrem Plakat und schicken Sie es uns (ähnlich wie auf S. 3 in dieser Ausgabe).
- Wir machen daraus eine Aktion in unseren Sozialen Netzwerken. Oder: Sie posten selbst das Foto und wir teilen es.
- Wichtig: Nutzen Sie auf jeden Fall die Hashtags: #bvkm, #wfmf2021

Sie können ab dem 1. August auch ein Foto schicken an: presse@bvkm.de

Alles, was Sie benötigen, steht ab sofort als DOWNLOAD auf der Kampagnen-Website www.wir-fmv.org zur Verfügung.

Nutzen Sie die neuen Materialien und drucken Sie Poster und Aufkleber, um mehr Beachtung zu erzeugen. Wir haben Vorlagen entworfen, die Sie bequem mit dem Drucker (bis DIN A3) im Büro in gewünschter Anzahl selbst drucken können. Die Aufkleber sind in Standard-Avery-Etiketten* Größen angelegt. Damit können Sie Aufkleber für Tür, Fenster, Auto, Laternenpfahl und vieles mehr anfertigen. Zusätzlich gibt es auch noch kleine Etiketten für Briefsendung u. ä.

Kleben Sie einfach das „WIR für Menschlichkeit und Vielfalt“ auf all Ihre Briefe und Pakete. Setzen Sie das Logo „WIR für Menschlichkeit und Vielfalt“ in all Ihren Online-Kommunikationskanälen wie Websites, Social Media, E-Mail ein mit der Verlinkung zur Website: www.wir-fmv.org. Nutzen Sie hierfür die neuen Sharepics.

Und wie immer: Sehr wichtig in der Online-Kommunikation über Websites und Sozialen Kanäle ist die Nutzung des Hashtags #wfmv2021.

*Avery Blanko Etiketten gibt es in jedem guten Schreibwarenladen oder vielen Online Shops. Unsere Vorlagen zeigen in ihrem Dateinamen die entsprechenden benötigten Avery-Etiketten.

#wfmv2021

So sehen die Plakate und Bögen mit den Aufklebern aus. Es gibt noch viele weitere Varianten zum Download unter *www.wir-fmv.org*

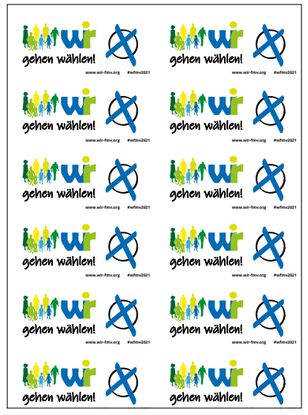

Infos

Wahlmaterial in Leichter Sprache

- *www.bvkm.de* // Die bvkm-Wahlprüfsteine in Leichter Sprache
- Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat Material in Leichter Sprache erarbeitet: „Wählen: Wie geht das? Wahl-Hilfe in Leichter Sprache.“ *https://www.lebenshilfe.de/informieren/regional/wahlen/*
- Die Bundeszentrale für politische Bildung erklärt in ihrer Rubrik „Einfach Politik“ die wichtigsten Dinge rund um die Bundestagswahl 2021 in Leichter Sprache: *https://www.bpb.de/politik/grundfragen/politik-einfach-fuer-alle/246949/bundestagswahl-2021*

Inhalt

Aktion: Wir für Menschlichkeit und Vielfalt – Materialien zur Wahl S. 2
Inhaltsverzeichnis S. 3
Eintrag im bvkm.Verzeichnis S. 4
bvkm.Materialien (Bestellschein) S. 5
Aktualisierung Verzeichnis EUTB S. 6

bvkm.Positionen

Thema: Teilhabestärkungsgesetz S. 7

Thema: Assistenz im Krankenhaus S. 9

Pressemitteilung der Fachverbände zum Erfolg Assistenz im Krankenhaus S. 10

Thema: Grundsicherung S. 12

Grundsicherung nach der Differenzmethode S. 12
Grundsicherung: bvkm aktualisiert Argumentationshilfen S. 13
Argumentationshilfe, wenn das Sozialamt die Wirksamkeit eines Mietvertrages nicht anerkennt (Musterwiderspruch) S. 14
Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes, wenn Kinder Grundsicherung beziehen und NICHT im Haushalt der Eltern leben S. 22

Thema: Corona-Konsultationsprozess S. 34
Abschlussbericht: Sicherung der Teilhabe während und nach der Pandemie: Problemlagen, Herausforderungen, Handlungsoptionen S. 34

bvkm.Neuigkeiten

Theodor-Fischwasser-Stiftung S.50
Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats 2021 S. 52

bvkm.Aktion Mensch

Soforthilfe-Programm „Fluthilfe 2021“ S. 53

bvkm.Veranstaltungen

Fachtagung für erwachsene Geschwister S. 59
Übersicht Veranstaltungen & Weiterbildungsangebote im bvkm S. 61

bvkm.Publikationen

Neue Arbeitshilfe: „Familienwochenende – Diagnose Cerebralparese S. 62
Neue Bücher im verlag selbtsbestimmes leben S. 63
Bestellung Willkommensmappe S. 64

Ihr Eintrag im Verzeichnis der bvkm-Mitgliedsorganisationen

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Landes- und Ortsverbände des bvkm,
der bvkm aktualisiert stetig sein Mitgliederverzeichnis. Bitte schicken Sie uns dieses Schreiben, wenn sich in Ihrem Verein, Ihrer Gruppe oder Initiative etwas geändert haben sollte! Vielen Dank.

Name der Mitgliedsorganisation: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner/in: .....

Tel.: ..... Fax: .....

(allgemeine) E-Mail: .....

Internetadresse: .....

Angebot bitte ankreuzen:

- ❑ Frühförderung
- ❑ Sozialpädiatrisches Zentrum
- ❑ Elterntreff
- ❑ Ergotherapie
- ❑ Krankengymnastik
- ❑ Logopädie
- ❑ Reittherapie
- ❑ Therapeutisches Schwimmen
- ❑ Unterstützte Kommunikation
- ❑ Kindertagesstätte
- ❑ Schulvorbereitende Einrichtung
- ❑ Pflegedienst
- ❑ Ambulante Dienste
- ❑ Förderschule
- ❑ Integrative Schule
- ❑ Internat
- ❑ Kinderheim
- ❑ Beratung
- ❑ Testamentberatung/-vollstreckung
- ❑ Betreuungsverein
- ❑ Familienunterstützender Dienst
- ❑ Müttertreff/Müttergruppe
- ❑ Schullandheim
- ❑ Bildung/Kultur
- ❑ Ferieneinrichtung
- ❑ Freizeitangebote
- ❑ Jugendclub/Jugendtreff
- ❑ Fahrdienst
- ❑ Sport
- ❑ Wohneinrichtung
- ❑ Betreutes Wohnen
- ❑ Kurzzeitpflege
- ❑ Behindertengerechte Wohnungen
- ❑ Berufsbildungswerk
- ❑ Tagesförderstätte
- ❑ Werkstätte (WfbM)
- ❑ Integrationsfachdienst/-unternehmen

Bitte ergänzen Sie die Liste, wenn Sie ein Angebot Ihrer Organisation/Einrichtung nicht wiederfinden:

.....

.....

Bitte senden Sie den Bogen an:
bvkm, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf oder per Fax an: 0211/64004-20

bvkm-Materialien: Bestellschein

Benötigen Sie Materialien zum Auslegen oder für Veranstaltungen?
Bestellen Sie einfach per Fax (0211/64004-20) oder per Mail an versand@bvkm.de

Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es (auch div. Übersetzungen)	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Vererben zugunsten behinderter Menschen	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Der Erbfall – Was ist zu tun?	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Berufstätig sein mit einem behinderten Kind	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern in Einrichtungen	____ Stück (kostenlos)
Steuermerkblatt	____ Stück (kostenlos)
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	____ Stück (kostenlos)
DAS BAND – Zeitschrift des bvkm	____ Stück (kostenlos)
MiMMi – MitmachMädchenmagazinMittendrin	____ Stück (kostenlos)
Fritz und Frida – Zeitschrift für Frauen und Männer mit Behinderung	____ Stück (kostenlos)
Informationsbroschüre des bvkm	____ Stück (kostenlos)
Leitbild des bvkm	____ Stück (kostenlos)
Verlagsprogramm	____ Stück (kostenlos)

*Versandkostenpauschale

❑ Mitglied im bvkm ❑ nicht Mitglied im bvkm

Wichtig!
Bitte unbedingt ausfüllen // Bestellmöglichkeit bvkm.aktuell

❑ Ich möchte bvkm.aktuell weiterhin in der Druckversion geliefert bekommen

❑ Ich möchte bvkm.aktuell zukünftig nur noch per E-Mail geschickt bekommen

(Bitte die E-Mail-Adresse eintragen!) _____

Absender: _____

_____

Ihr Eintrag im Verzeichnis der EUTB-Beratungsstellen

Liebe Kolleginnen und Kollegen aus den bvkm-Mitgliedsorganisationen, wir aktualisieren laufend unsere Website und dort auch das

- **Verzeichnis der EUTB-Beratungsstellen**, die von Mitgliedsorganisationen des bvkm geführt werden (zu finden unter: https://bvkm.de/unsere-themen/gesellschaftliche-und-politische-teilhabe/)

Wenn Sie das oben genannte Angebot bereitstellen, prüfen Sie bitte, ob unsere Informationen noch stimmen, ergänzt oder gelöscht werden müssen.

Damit es für Sie einfach ist:
Melden Sie sich bei uns unter **info@bvkm.de.** Sie können uns dort Ihre Änderungen direkt mitteilen oder um Rückmeldung bitten. Wir setzen uns dann gern mit Ihnen in Verbindung und nehmen Ihre Änderungswünsche auf.

Sie können uns auch klassisch ein Fax schicken: 0211/64 00 4-20

Name der EUTB-Beratungsstelle: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner/in: .....

Tel.: ..... Fax: .....

E-Mail: .....

Internetadresse: .....

Teilhabestärkungsgesetz

Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderungen

Katja Kruse

Im Frühjahr 2021 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Teilhabestärkungsgesetz beschlossen. Es sieht einen bunten Strauß an Regelungen vor, mit denen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Alltag und Arbeitsleben verbessert werden soll. Einzelne Regelungen des Gesetzes sind bereits in Kraft getreten, andere werden erst 2022 wirksam. Einige besonders wichtige Neuerungen werden nachfolgend vorgestellt:

Gewaltschutz
Bereits am 10. Juni 2021 ist eine neue Regelung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in Kraft getreten, die vorsieht, dass Leistungserbringer, wie z.B. besondere Wohnformen, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung, treffen müssen. Dazu gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Laut Gesetzesbegründung können das z.B. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende, Präventionskurse für Menschen mit Behinderungen, Beschwerdestellen und andere geeignete Beteiligungsstrukturen sein.

Kraftfahrzeughilfe-Verordnung
Ebenfalls mit Wirkung zum 10. Juni 2021 wurde der Bemessungsbetrag in der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) für die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs auf 22.000 Euro erhöht. Bis dahin betrug der Höchstbetrag 9.500 Euro. Mit der Änderung soll die Höhe des Bemessungsbetrags an die derzeitigen Autopreise für ein Fahrzeug der unteren Mittelklasse angepasst werden. Die KfzHV ist 1987 in Kraft getreten. Seitdem wurde die Höhe nur einmal, im Jahr 1990, angepasst. Die KfzHV regelt die Voraussetzungen, unter denen Menschen mit Behinderung z.B. von der Bundesagentur für Arbeit Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten können. Die Bemessung von Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs im Rahmen der Eingliederungshilfe orientiert sich ebenfalls an der KfzHV.

Klarstellung für Eltern von jungen volljährigen Kindern mit Behinderung
In Kraft getreten zum 10. Juni 2021 ist ferner eine Klarstellung in § 142 Absatz 3 SGB IX. Betroffen von dieser Sonderregelung sind Eltern von jungen volljährigen Kindern mit Behinderung, die in Internaten oder für einen begrenzten Zeitraum in Wohneinrichtungen leben, die konzeptionell auf Kinder und Jugendliche ausgerichtet sind. Der bisherige Wortlaut der Vorschrift war missverständlich und hatte dazu geführt, dass einige Landkreise – insbesondere in Baden-Württemberg – die betreffenden Eltern zu den Kosten des Lebensunterhalts für ihre Kinder herangezogen haben. Mit der Korrektur wird sichergestellt, dass bei den Eltern in diesen Fällen keine Kostenheranziehung erfolgen darf. Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) hatte sich bereits im Vorfeld des Gesetzes für diese Klarstellung besonders starkgemacht und eine entsprechende Problemanzeige an das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales gerichtet. Auf seiner Internetseite hatte der bvkm betroffenen Eltern außerdem einen kostenlosen Musterwiderspruch zur Verfügung gestellt.

Leistungsberechtigter Personenkreis
Der Personenkreis, der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe hat, ist im SGB IX seit 1.

Juli 2021 neu geregelt. Der Gesetzgeber kommt damit einem Auftrag aus dem 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz (BTHG) nach. Die Beschreibung der Anspruchsberechtigung erfolgt nun in einer modernen und diskriminierungsfreien Sprache. Die Bundesregierung wird ermächtigt, weitere Konkretisierungen zum Personenkreis in einer Rechtsverordnung vorzunehmen. Bis dahin gelten die Kriterien der sogenannten Eingliederungshilfe-Verordnung zunächst weiter.

Zutritt für Assistenzhunde
Seit 1. Juli 2021 ist ferner im Behindertengleichstellungsgesetz geregelt, dass Menschen mit Behinderung, die von ihrem Assistenzhund begleitet werden, der Zutritt zu öffentlichen und privaten Anlagen und Einrichtungen grundsätzlich nicht verweigert werden darf. Ausnahmen gelten dann, wenn der Betreiber der Einrichtung durch den Zutritt mit dem Assistenzhund unverhältnismäßig oder unbillig belastet wird. Bei Arztpraxen oder Krankenhäusern kann das unter Umständen aus hygienischen Gründen der Fall sein. Hintergrund der neuen Zutrittsregeln ist, dass es in der Vergangenheit immer wieder zu Streitfällen zwischen Hundehaltern und beispielsweise Betreibern von Arztpraxen, Geschäften und Theatern gekommen war, die auch vor den Gerichten ausgetragen wurden. Die bislang vor allem durch die Rechtsprechung geprägte Rechtslage soll mit dem Gesetz auf eine einheitliche Grundlage gestellt werden.

Budget für Ausbildung
Das Budget für Ausbildung wird in Bezug auf den Personenkreis und die Leistungen ausgeweitet. Ab 2022 können auch Menschen mit Behinderung, die sich im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, das Budget für Ausbildung erhalten. Nach der derzeitigen Rechtslage steht es nur für Menschen mit Behinderung zur Verfügung, die Anspruch auf Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM haben. Zusätzlich zu den derzeit bereits umfassten Leistungen der Ausbildungsvergütung und der Kosten für die Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz sollen künftig auch erforderliche Fahrtkosten und der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag Bestandteil des Budgets für Ausbildung sein.

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber
Ebenfalls ab 2022 regelt eine weitere neue Vorschrift im SGB IX die flächendeckende Einrichtung einheitlicher, trägerunabhängiger Ansprechstellen für Arbeitgeber. Diese werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert und haben unter anderem die Aufgabe, Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren. Auch sollen sie Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung stehen.

Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung
Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, zu denen auch der bvkm gehört, hatten am 29. März 2021 zum Regierungsentwurf des Teilhabestärkungsgesetzes Stellung genommen und unter anderem gefordert, das Gesetz um eine Regelung zu ergänzen, die die Finanzierung für die Begleitung von Menschen mit Assistenzbedarf im Krankenhaus sicherstellt. Nicht zuletzt die Corona-Pandemie und damit vermehrte Krankenhausaufenthalte haben die diesbezügliche Problematik aus Sicht der Fachverbände verschärft. In das Teilhabestärkungsgesetz hat eine solche Regelung am Ende zwar keinen Eingang mehr gefunden, jedoch wurde mit dem Gesetz ein Entschließungsantrag verabschiedet, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, die Frage noch in dieser Legislaturperiode zu regeln (siehe dazu den Beitrag „Assistenz im Krankenhaus“).

Die Stellungnahme der Fachverbände zum Regierungsentwurf des Teilhabestärkungsgesetzes steht zum Nachlesen unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber/Aktuelles“.

Assistenz im Krankenhaus
Fachverbände erleichtert: Finanzierung endlich geregelt!

Katja Kruse

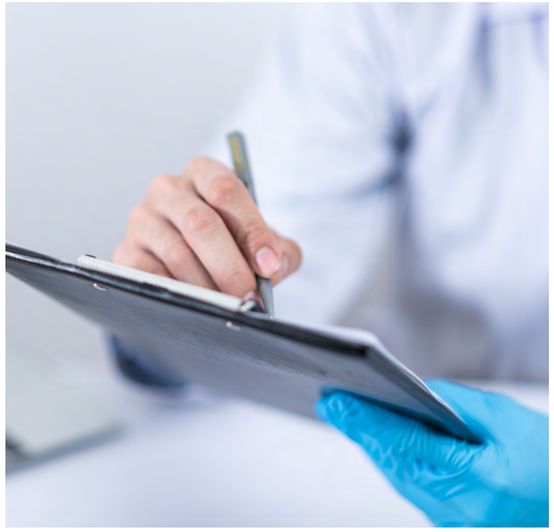

Der Bundestag hat am 24. Juni 2021 Regelungen zur Finanzierung der Begleitung von Menschen mit Behinderung im Krankenhaus beschlossen, nachdem sich die zuständigen Bundesminister Jens Spahn und Hubertus Heil zuvor darauf geeinigt hatten, wann die Kosten von der gesetzlichen Krankenversicherung und wann sie von der Eingliederungshilfe zu übernehmen sind. Danach soll die Krankenkasse zahlen, wenn Angehörige wie z.B. Eltern oder Geschwister einen Menschen mit Behinderung ins Krankenhaus begleiten. Bei Begleitung durch Mitarbeitende von Einrichtungen der Behindertenhilfe sollen dagegen die Träger der Eingliederungshilfe zahlen. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung, zu denen auch der bvkm gehört, sind erleichtert, dass die lange überfällige Frage der Kostenübernahme für Assistenz im Krankenhaus nun endlich geregelt wird. Seit vielen Jahren haben sich die Fachverbände für eine solche Regelung starkgemacht und zuletzt in mehreren Pressemeldungen auf den bestehenden Mangel in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderung hingewiesen.

Zum Hintergrund:
Eine Behandlung im Krankenhaus kann für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf hochgradig beängstigend sein und als bedrohlich empfunden werden. Die Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson ist deshalb ein ganz entscheidender Faktor für einen gelingenden Krankenhausaufenthalt. Dies gilt vor allem für Menschen, die beispielsweise aufgrund kognitiver Einschränkungen nicht mit Worten kommunizieren können oder auf Ungewohntes mit Ängsten reagieren. Hier ist eine vertraute Begleitperson unerlässlich, beispielsweise um Ängste zu nehmen, mit dem Krankenhauspersonal zu kommunizieren oder Betroffenen Unterstützung und Sicherheit zu vermitteln.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Mitnahme von Assistenzkräften ins Krankenhaus nur bei jener kleinen Gruppe von Menschen mit Behinderung sichergestellt, die ihre Pflege im Rahmen des sogenannten Arbeitgebermodells organisieren. Auf die meisten Menschen mit Assistenzbedarf findet diese Regelung keine Anwendung, weil sie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben oder ihre Pflege und Assistenz in der eigenen Häuslichkeit über ambulante Dienste erhalten. Mit den neuen Regelungen soll die Finanzierung von Assistenz im Krankenhaus auch für diese Personengruppe sichergestellt werden.

Die Pressemeldung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zum Beschluss des Bundestages vom 24. Juni 2021 zur Assistenz im Krankenhaus ist nachfolgend abgedruckt:

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Medienmitteilung

Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung kämpfen erfolgreich für Assistenz im Krankenhaus

Berlin, 24. Juni 2021 – Heute hat der Deutsche Bundestag endlich den Weg dafür frei gemacht, dass die Assistenz im Krankenhaus für Menschen mit Behinderung finanziell abgesichert wird. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung hatten dies schon lange gefordert und mit aller Kraft darauf gedrängt, dass noch vor der Bundestagswahl eine Lösung gefunden wird.

„Wir sind sehr froh, dass der Gesetzgeber nun gehandelt hat“, erklärt im Namen der Fachverbände Ulla Schmidt, Bundesvorsitzende der Lebenshilfe, MdB und Bundesministerin a.D., „Menschen mit Behinderung und ihren Familien fällt damit ein riesiger Stein vom Herzen, denn der Krankenhausbesuch war für sie bisher von Ängsten und großer Unsicherheit geprägt.“

Die ungeregelte Finanzierung der Assistenz im Krankenhaus war seit vielen Jahren bekannt und hat sich zuletzt durch die Corona-Pandemie noch verschärft. Erst kürzlich hat der Bundestag mit der Verabschiedung des Teilhabestärkungsgesetzes die Bundesregierung aufgefordert, das Problem noch in dieser Legislaturperiode zu lösen. Daraufhin hat die Bundesregierung einen Regelungsentwurf vorgelegt, der heute vom Bundestag beschlossen wurde. Danach soll künftig die Krankenkasse zahlen, wenn Angehörige oder Personen aus dem engsten persönlichen Umfeld Patient*innen mit Behinderung begleiten. Bei Assistenz durch Mitarbeiter*innen von Einrichtungen oder Diensten der Behindertenhilfe sollen die Träger der Eingliederungshilfe zahlen.

Jetzt muss nur noch der Bundesrat zustimmen, damit die neuen Regelungen auch umgesetzt werden können. Ulla Schmidt appelliert daher an die Ministerpräsident*innen: „Lassen Sie die Menschen mit Beeinträchtigung nicht im Stich, geben Sie ihnen die Unterstützung, die sie im Krankenhaus unbedingt brauchen!“

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Reinhardtstraße 13
10117 Berlin
Telefon 030 284447-822
Telefax 030 284447-828
cbp@caritas.de

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin
Telefon 030 206411-0
Telefax 030 206411-204
bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
Schloßstraße 9
61209 Echzell-Bingenheim
Telefon 06035 7059-000
Telefax 06035 7059-010
bundesverband@anthropoi.de

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.
Invalidenstr. 29
10115 Berlin
Telefon 030 83001-270
Telefax 030 83001-275
info@beb-ev.de

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf
Telefon 0211 64004-0
Telefax 0211 64004-20
info@bvkm.de

Die Fach verbände
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Zum Hintergrund: Menschen mit Beeinträchtigung, die sich beispielsweise nicht mit Worten verständigen können oder auf Veränderungen mit Ängsten reagieren, benötigen eine vertraute Begleitperson, die ihnen Sicherheit geben und bei der Kommunikation mit dem Krankenhauspersonal unterstützen kann. Diese Begleitung ist somit unerlässlich für den Erfolg der Behandlung in der Klinik.

Bislang gab es dafür keine Kostenregelung. Nur für Menschen mit Behinderung, die ihre Begleitung im sogenannten Arbeitgebermodell organisieren, wird die Assistenz auch im Krankenhaus bezahlt. Die überwiegende Mehrheit lebt jedoch in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder erhält Pflege und Assistenz in der eigenen Häuslichkeit über ambulante Dienste. In diesen Fällen ist das Arbeitgebermodell nicht anwendbar, Kosten für die Begleitung im Krankenhaus werden damit nicht erstattet.

Die fünf Fachverbände für Menschen mit Behinderung repräsentieren ca. 90 Prozent der Dienste und Einrichtungen für Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung in Deutschland. Ethisches Fundament der Zusammenarbeit ist das gemeinsame Bekenntnis zur Menschenwürde sowie zum Recht auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Weitere Informationen unter: www.diefachverbaende.de

.

Grundsicherung: Unterkunftskosten nach der Differenzmethode

Urteil des BSG vom 23.3.2021, Az. B 8 SO 14/19

Katja Kruse

Das Bundessozialgericht (BSG) hat durch Urteil vom 23. März 2021 (Az. B 8 SO 14/19 R) entschieden, dass es bei der sogenannten Differenzmethode auf die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft nicht ankommt. Vielmehr sind in diesen Fällen pauschalierte fiktive Unterkunftskosten anzuerkennen.

Der erwachsene Kläger lebt mietfrei bei seinen Eltern in deren abbezahltem Haus. Er erhält vom beklagten Sozialamt Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und begehrt höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung als die ab 1. Juli 2017 monatlich bewilligten 19,40 Euro. Das Sozialgericht Stuttgart hat das Sozialamt in Anwendung der in § 42a Absatz 3 SGB XII geregelten Differenzmethode verurteilt, weitere Unterkunftskosten in Höhe von 109,93 Euro monatlich zu gewähren.

Die hiergegen vor dem BSG eingelegte Sprungrevision des Sozialamts war nicht erfolgreich. Nach Auffassung des BSG war das Sozialamt nicht berechtigt, unter Hinweis auf das abbezahlte Hauseigentum der Eltern die Gewährung höherer Leistungen abzulehnen, da § 42a Absatz 3 SGB XII eine Berechnung und Anerkennung pauschalierter fiktiver Unterkunftskosten nach der Differenz- bzw. Mehraufwandsmethode normiere. Unabhängig von tatsächlichen Aufwendungen des Leistungsberechtigten sei dabei ausschließlich die nominale Differenz der abstrakten Angemessenheitsgrenzen für die Unterkunft maßgebend. Dass das Hauseigentum abbezahlt ist und die Eltern des Klägers selbst keine tatsächlichen Aufwendungen hätten, sei nach Sinn und Zweck, Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Systematik des § 42a Absatz 3 SGB XII ohne Bedeutung.

Zum Hintergrund:
Im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden vom Sozialamt neben dem Regelsatz und bestimmten Mehrbedarfen auch Kosten für die Unterkunft geleistet. Lebt ein grundsicherungsberechtigter Mensch mit Behinderung zusammen mit seinen Eltern in einer Wohnung oder einem Haus ist seit 1. Juli 2017 danach zu unterscheiden, ob die Unterkunftskosten aufgrund eines Mietvertrages geschuldet sind oder ob ein solcher Mietvertrag nicht besteht. Liegt eine mietvertragliche Verpflichtung vor, ist diese vorrangig.

Differenzmethode
Liegt kein Miet- oder Untermietvertrag vor, muss das Sozialamt die Kosten für die Unterkunft des Grundsicherungsberechtigten nach der sogenannten Differenzmethode übernehmen. In diesem Fall ergibt sich die Höhe der zu leistenden Unterkunftskosten aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der Miete für eine Wohnung mit einer um eins verringerten Personenzahl.
Lebt ein Mensch mit Behinderung beispielsweise mit beiden Elternteilen in einer gemeinsamen Wohnung, wird zuerst ermittelt, welche Aufwendungen für die Unterkunft eines Dreipersonenhaushalts angemessen sind. Von dem sich ergebenden Betrag werden in einem zweiten Schritt die angemessenen Aufwendungen für einen Zweipersonenhaushalt abgezogen. Den Differenzbetrag übernimmt das Sozialamt. Auf die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft kommt es bei dieser Methode nicht an. Vielmehr soll die Regelung eine vereinfachte und pauschalierende Bemessung der übernahmefähigen Unterkunftskosten ermöglichen.

TIPP:
Noch mehr Informationen zur Grundsicherung nach dem SGB XII enthält das gleichnamige Merkblatt des bvkm. Es wurde Anfang 2021 umfassend aktualisiert und enthält neben informativen konkreten Beispielrechnungen insbesondere auch Hinweise zu Besonderheiten während der Corona-Pandemie.

In gedruckter Form kann das Merkblatt für 1 Euro per Mail über versand@bvkm.de oder postalisch unter bvkm, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf bestellt werden. Zum kostenlosen Herunterladen steht es außerdem unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber/Rechtsratgeber“ bereit.

Grundsicherung: bvkm aktualisiert Argumentationshilfen!

Katja Kruse

Für einige häufig auftretende Streitfragen mit Behörden bietet der bvkm auf der Seite www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber/Argumentationshilfen“ Mustertexte an, mit denen sich Betroffene gegen rechtswidrige Entscheidungen zur Wehr setzen können.

Zu folgenden Streitfragen aus dem Bereich der Grundsicherung hat der bvkm seine Argumentationshilfen im Juli 2021 aktualisiert:

Unterkunftskosten bei im Haushalt der Eltern lebenden Menschen mit Behinderung
Leben grundsicherungsberechtigte Menschen mit Behinderung im Haushalt ihrer Eltern werden Unterkunftskosten entweder auf der Grundlage eines Mietvertrages oder nach der Differenzmethode gewährt. Liegt eine wirksame mietvertragliche Verpflichtung vor, ist diese vorrangig. Zweifelt das Sozialamt die Wirksamkeit des Mietvertrages an, können sich Betroffene hiergegen mit Hilfe des aktualisierten bvkm-Musterwiderspruchs zur Wehr setzen.

Abzweigung von Kindergeld bei NICHT im Haushalt der Eltern lebenden Kindern
Für erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einer besonderen Wohnform oder in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und dort pädagogische Unterstützung zur Bewältigung ihres Alltags erhalten, gewährt das Sozialamt in der Regel Unterhalt in Form von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das Kindergeld, das eigentlich den Eltern zusteht, darf in diesen Fällen an das Sozialamt ausgezahlt werden, wenn Eltern keine Unterhaltsaufwendungen für ihr Kind haben. Die aktualisierte Argumentationshilfe zeigt, wie sich Eltern gegen Abzweigungsanträge der Sozialämter zur Wehr setzen können.

Beide Argumentationshilfen sind nachfolgend abgedruckt:

bvkm.
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Argumentationshilfe wenn das Sozialamt die Wirksamkeit eines Mietvertrages nicht anerkennt (Musterwiderspruch)

I) Vorbemerkung

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind im Sozialgesetzbuch XII (Recht der Sozialhilfe) geregelt. Zuständig für die Bewilligung sind die Sozialämter. Deren Entscheidungen unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichte. Der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung umfasst auch die Kosten für Unterkunft, Heizung und Warmwasserversorgung.

1) Grundsätzliches zur Übernahme von Unterkunftskosten

Lebt ein leistungsberechtigter Mensch mit Behinderung **im Haushalt seiner Eltern** ist hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen das Sozialamt diese Kosten übernimmt, seit 1. Juli 2017 danach zu unterscheiden, ob die Unterkunfts- und Heizungskosten aufgrund eines Mietvertrages geschuldet sind oder ob ein solcher Mietvertrag nicht besteht. Liegt eine wirksame mietvertragliche Verpflichtung vor, ist diese vorrangig. Im Einzelnen gilt Folgendes:

a) Wirksamer Miet- oder Untermietvertrag

Ist der Grundsicherungsberechtigte Mitmieter der Wohnung, erhält er die Kosten in angemessener Höhe nach der sogenannten Kopfteilmethode. Bei einem Dreipersonenhaushalt bedeutet dies die Übernahme eines Drittels der Unterkunftskosten.

> **Hinweis**
> **Bei einer Mietwohnung kann es sich daher empfehlen, dass der Grundsicherungsberechtigte neben den Eltern als Mieter in den Mietvertrag aufgenommen wird.**

Besteht dagegen ein gesonderter (Unter-)Mietvertrag mit den Eltern über die alleinige bzw. gemeinschaftliche Nutzung bestimmter Räumlichkeiten, ist die mietvertragliche Vereinbarung für die Anerkennung der Wohnkosten maßgebend. Wirksam ist ein solcher Mietvertrag nur, wenn er ernsthaft gewollt ist. Es muss also z.B. nachweisbar sein, dass die Absicht besteht, den vereinbarten Mietzins tatsächlich zu zahlen. Sind die Eltern rechtliche Betreuer ihres behinderten Kindes, muss für den Abschluss des Vertrages außerdem ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden. Besteht ein wirksamer Mietvertrag, übernimmt das Sozialamt die vertraglich geschuldete Miete nebst Nebenkosten, soweit deren Höhe angemessen ist. Die Höchstgrenze sind insoweit die angemessenen Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

> **Hinweis**
> **Der Abschluss eines Miet- bzw. Untermietvertrages kommt insbesondere bei Wohneigentum in Frage. Wird dem Grundsicherungsberechtigten eine abgeschlossene Wohnung, insbesondere mit eigenem Bad und eigener Kochgelegenheit vermietet, müssen die Eltern die Mieteinnahmen versteuern. Werden lediglich einzelne Zimmer im Haushalt der Eltern vermietet, unterliegen die Mieteinnahmen hieraus nicht der Steuerpflicht (so der BFH in seinem Beschluss vom 16. Januar 2003, Az. IX B 172/02).**
>
> **Teilweise lehnen die Sozialämter die Übernahme vertraglich vereinbarter Unterkunftskosten mit der Begründung ab, dass kein wirksamer Mietvertrag zwischen dem Grundsicherungsberechtigten und seinen Eltern geschlossen worden sei. Hiergegen ist gegebenenfalls Widerspruch einzulegen. Der vorliegende Musterwiderspruch soll Eltern hierbei unterstützen.**

b) Ohne Mietvertrag: Differenzmethode

Liegt kein wirksamer Miet- oder Untermietvertrag vor, muss das Sozialamt die Kosten für Unterkunft und Heizung des Grundsicherungsberechtigten nach der sogenannten Differenzmethode übernehmen. In diesem Fall ergibt sich die Höhe der zu leistenden Unterkunftskosten aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der Miete für eine Wohnung mit einer um eins verringerten Personenzahl. Auf die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft kommt es bei dieser Methode nicht an. Vielmehr soll die Regelung eine vereinfachte und pauschalierende Bemessung fiktiver Unterkunftskosten ermöglichen. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) durch Urteil vom 23. März 2021 (Az. B 8 SO 14/19 R) in einem Fall bestätigt, in dem der grundsicherungsberechtigte Kläger bei seinen Eltern mietfrei in deren abbezahltem Haus lebte.

> **Hinweis**
> **Die Frage, ob Unterkunftskosten über einen Mietvertrag oder nach der Differenzmethode geltend gemacht werden sollten, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls und sollte gut abgewogen werden. Für die mietvertragliche Variante spricht, dass mit ihr in der Regel höhere Unterkunftskosten geltend gemacht werden können. Gegen diese Variante sprechen der hohe Bürokratieaufwand (Abschluss eines Mietvertrages, Bestellung eines Ergänzungsbetreuers) und ein unter Umständen jahrelanger Rechtsstreit mit dem Sozialamt über die Frage der Wirksamkeit dieses Mietvertrages.**

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

2) Voraussetzung für Übernahme der Miete: Wirksamkeit des Mietvertrages

Nur wenn der zwischen Eltern und ihren Kindern geschlossene Mietvertrag wirksam ist, übernimmt das Sozialamt die darin vereinbarte Miete als Kosten der Unterkunft.

Sind die Eltern rechtliche Betreuer ihres behinderten Kindes, muss vom Betreuungsgericht ein **Ergänzungsbetreuer** bestellt werden, damit ein wirksamer Mietvertrag geschlossen werden kann. Denn Eltern dürfen nicht im Namen des Kindes mit sich selbst einen Mietvertrag vereinbaren (Verbot des Insichgeschäfts)**.** Ist der Vertragsschluss erfolgt, ist die Ergänzungsbetreuung vom Gericht wieder aufzuheben. Der Ergänzungsbetreuer wird also nur für dieses eine Rechtsgeschäft bestellt.

Der zwischen den Eltern und ihren Kindern geschlossene Mietvertrag muss außerdem ernsthaft gewollt sein. Bei Verträgen unter nahen Angehörigen sind an den Nachweis der **Ernsthaftigkeit** hohe Anforderungen zu stellen (so BSG-Urteil vom 3. März 2009, Az. B 4 AS 37/08 R). Insbesondere muss nachweisbar sein, dass die Absicht besteht, den vereinbarten Mietzins wirklich zu zahlen. Auch muss der Mietvertrag tatsächlich durch die Zahlung von Miete vollzogen werden.

BEACHTE!
Empfehlenswert ist es deshalb, für das Kind ein eigenes Konto einzurichten, auf das die Grundsicherung eingezahlt wird und von dem die Miete abgebucht wird.

Wird der Mietvertrag von den Eltern mit ihrem Kind nur zum Schein geschlossen, ist er unwirksam.

BEACHTE!
Viele Sozialämter zweifeln die Ernsthaftigkeit von Mietverträgen an, wenn nach Erreichen der Volljährigkeit ein Mietvertrag geschlossen wird, sich ansonsten die Lebensumstände aber nicht verändern, der behinderte Mensch also z.B. weiterhin gemeinsam mit seinen Eltern in einem Einfamilienhaus lebt, dort sein altes Kinder- bzw. Jugendzimmer bewohnt und die Räumlichkeiten wie bisher von allen genutzt werden. Auch einige sozialgerichtliche Entscheidungen verneinen in derartigen Fällen die Wirksamkeit des zwischen Eltern und ihrem behinderten Kind vereinbarten Mietvertrages (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 16. September 2015, Az. L 2 SO 537/14, Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 29. Juni 2011, Az. L 9 SO 16/10, Sozialgericht Duisburg, Urteil vom 10. Oktober 2011, Az. S 16 SO 51/10). Liegt eine solche Fallkonstellation vor, muss die Ernsthaftigkeit des Mietvertrages deshalb besonders sorgfältig begründet werden. Die Erfolgsaussichten einer Klage sind in diesen Fällen angesichts der bereits ergangenen Rechtsprechung äußerst ungewiss.

Ist der Mietvertrag wirksam, übernimmt das Sozialamt die vertraglich vereinbarte Miete nebst Nebenkosten, soweit deren Höhe angemessen ist. **Angemessen** ist das, was ortsüblicher Weise als Miete für Wohnraum zu zahlen ist, der nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt. Anhaltspunkte, welche konkrete Miethöhe angemessen ist, lassen sich dem örtlichen Mietspiegel entnehmen.

Lehnt das Sozialamt die Übernahme der Unterkunftskosten mit der Begründung ab, es sei zwischen dem grundsicherungsberechtigten Menschen und seinen Eltern kein wirksamer Mietvertrag zustande gekommen, ist hiergegen gegebenenfalls Widerspruch einzulegen. Hierfür ist der nachfolgende Musterwiderspruch gedacht.

II) Allgemeine Hinweise zum Einlegen von Widerspruch und Klage

Die Entscheidungen der Sozialhilfeträger unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichtsbarkeit. Gegen unrichtige Bescheide ist zunächst fristgerecht schriftlich Widerspruch beim zuständigen Sozialhilfeträger zu erheben. Enthält der Bescheid eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung, ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu erheben. Fehlt eine solche Rechtsmittelbelehrung kann man innerhalb eines Jahres Widerspruch einlegen. Damit man beweisen kann, dass man die Frist eingehalten hat, sollte man den Widerspruch per Einschreiben mit Rückschein verschicken.

Der Widerspruch muss während der Widerspruchsfrist noch nicht begründet werden. Es reicht zunächst aus darzulegen, dass man mit der Entscheidung des Sozialhilfeträgers nicht einverstanden ist. (Beispiel: „Hiermit lege ich gegen Ihren Bescheid vom ..... Widerspruch ein. Die Begründung dieses Widerspruchs erfolgt gesondert.“) Da es sich bei den Bescheiden von Behörden immer um die Entscheidung von Einzelfällen handelt, sollte man schließlich in der Begründung des Widerspruchs auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musterwidersprüche nur bedingt verwendbar.

BEACHTE!
Bitte ergänzen Sie den nachfolgenden Musterwiderspruch an den gekennzeichneten Stellen um Ihre individuelle Darlegung des Sachverhalts. Außerdem sollten Sie nur die Begründungen in Ihrem Widerspruch übernehmen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.

Der Sozialhilfeträger wird die Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung des Widerspruchs erneut überprüfen. Entweder wird dann den Einwänden des Widerspruchs Rechnung getragen oder der Widerspruch wird durch einen sogenannten Widerspruchsbescheid zurückgewiesen. Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann man Klage vor dem Sozialgericht erheben. Enthält der Widerspruchsbescheid keine Rechtsmittelbelehrung, hat man für die Klage ein Jahr Zeit. Ist der Widerspruchsbescheid hingegen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, muss die Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung des Widerspruchsbescheids.

Da es vor den Sozialgerichten in der ersten Instanz keinen Anwaltszwang gibt, kann jeder Grundsicherungsberechtigte selbst Klage einreichen und auch alleine zur mündlichen Verhandlung erscheinen. Im Fall von gesetzlicher Betreuung muss der Betreuer tätig werden.

Für Sozialgerichtsverfahren in Angelegenheit der Grundsicherung werden keine Gerichtskosten erhoben. Lässt sich der Grundsicherungsberechtigte durch einen Rechtsanwalt vertreten, kann hinsichtlich der Anwaltskosten Prozesskostenhilfe beantragt werden.

III) Musterwiderspruch

Bei dem nachfolgenden Musterwiderspruch wird davon ausgegangen, dass für den grundsicherungsberechtigten Menschen mit Behinderung eine rechtliche Betreuung für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge angeordnet ist und ein Elternteil rechtlicher Betreuer ist. In Fällen rechtlicher Betreuung muss der Betreuer den Widerspruch im Namen des behinderten Menschen einlegen. Widerspruchsführer ist dann zwar ebenfalls der behinderte Mensch, er wird jedoch im Widerspruchsverfahren durch den Betreuer vertreten.

Liegt kein Fall von rechtlicher Betreuung vor, ist der Musterwiderspruch entsprechend umzuformulieren.

Name und Anschrift
des rechtlichen Betreuers

An den
Träger der Sozialhilfe
in .....

Ort, den.....

Widerspruch gegen den Bescheid vom ....., Aktenzeichen:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst zeige ich an, dass ich Frau/Herrn _____, geb. am _____, wohnhaft _____ als rechtlicher Betreuer vertrete. Ein auf meinen Namen lautender Bestellungsbeschluss des Betreuungsgerichts _____ liegt in Kopie als Anlage bei.

Gegen den vorbezeichneten Bescheid lege ich hiermit im Namen des/der von mir betreuten Frau/Herrn _____

WIDERSPRUCH

ein, soweit ihre/seine tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und Warmwasserversorgung aufgrund des vereinbarten Mietvertrages in Höhe von monatlich _____ Euro (bitte den vereinbarten Mietzins eintragen) bei der Bemessung der Grundsicherungsleistung nicht berücksichtigt wurden und beantrage, den Grundsicherungsbedarf um diesen Betrag aufzustocken.

Den Widerspruch begründe ich im Einzelnen wie folgt:

BEGRÜNDUNG

Frau/Herr _____ ist meine Tochter/mein Sohn. Sie/Er lebt in unserem, also im elterlichen Haushalt. Seit 1. Juli 2017 ist in diesen Fallkonstellationen hinsichtlich der Übernahme von Unterkunftskosten danach zu unterscheiden, ob die Unterkunfts- und Heizungskosten aufgrund eines Mietvertrages geschuldet sind oder ob ein solcher Mietvertrag nicht besteht. Liegt eine wirksame mietvertragliche Verpflichtung vor, ist diese **vorrangig**. Das ergibt sich aus § 42a Absatz 3 Satz 1 SGB XII, wonach die sogenannte Differenzmethode nur zur Anwendung kommt, wenn die grundsicherungsberechtigte Person nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet ist.

Ein entsprechender Mietvertrag wurde am _____ wirksam zwischen unserer Tochter/unserem Sohn _____ und uns als Eltern vereinbart (vgl. Kopie des Mietvertrages vom _____ als Anlage beigefügt). Da unsere Tochter/unser Sohn _____ unter rechtlicher Betreuung steht und ich als Vater/Mutter der/die rechtliche Betreuer/in bin, wurde eigens für den Abschluss des Mietvertrages Frau/Herr _____ als Ergänzungsbetreuer/in bestellt.

Der Mietvertrag ist auch von beiden Vertragsparteien ernsthaft gewollt.

- Seit dem Mietvertragsschluss zahlt unsere Tochter/unser Sohn _____ jeden Monat rechtzeitig zum Fälligkeitstermin den vereinbarten Mietzins auf unser Konto (vgl. Kopie der Kontoauszüge von unserer Tochter/unserem Sohn seit _____ als Anlage beigefügt). Der Mietvertrag wird also tatsächlich von beiden Vertragsparteien vollzogen.

- **Alternativ** (falls noch keine Mietzahlungen erfolgt sind): Unsere Tochter/Unser Sohn _____ ist ernsthaft gewillt, die vereinbarte Miete zu zahlen. Mietzahlungen sind aber bislang nicht erfolgt, weil ihr/ihm dafür zurzeit keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Dies wiederum liegt daran, dass das Sozialamt die Kosten der Unterkunft bisher nicht anerkannt hat.

  Auch wir als Eltern sind ernsthaft gewillt, den vereinbarten Mietvertrag zu vollziehen. Wir haben die Zahlung des Mietzinses mehrfach schriftlich angemahnt (vgl. Kopie unserer Schreiben an unsere Tochter/unseren Sohn vom _____ als Anlage beigefügt). Von der Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens haben wir bewusst abgesehen, weil mir als rechtlichem Betreuer bekannt ist, dass unsere Tochter/unser Sohn _____ zurzeit über keine ausreichenden Mittel verfügt, um die Miete zu bezahlen. Ein Mahnverfahren ist daher nicht erfolgversprechend.

  Die Tatsache, dass ich als rechtlicher Betreuer unsere Tochter/unseren Sohn _____ im vorliegenden Verfahren dabei unterstütze, Widerspruch gegen die Nichtanerkennung der Unterkunftskosten einzulegen, belegt ebenfalls, dass wir als Vermieter den Anspruch auf Mietzahlung ernsthaft durchsetzen möchten. Die Betreibung dieses Widerspruchsverfahrens erscheint auch hinsichtlich der Durchsetzung unseres An-

spruchs wesentlich erfolgversprechender als die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens gegen unsere Tochter/unseren Sohn _____.

Für die Ernsthaftigkeit der Vereinbarung sprechen ferner folgende Umstände (BEACHTE: Bitte übernehmen Sie in Ihrem Widerspruch nur die Begründungen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen!):

- Wir Eltern als Vermieter geben die Mieteinnahmen als Einkünfte in unserer Einkommensteuererklärung an.

- Wir Eltern als Vermieter haben für unsere Tochter/unseren Sohn _____ in unserem Einfamilienhaus extra eine Einliegerwohnung mit eigenem Zugang barrierefrei ausgebaut. Diese könnten wir anderweitig vermieten, wenn unsere Tochter/unser Sohn nicht dort leben würde.

- Es entspricht allgemeiner Praxis, von erwachsenen Kindern, die im Haushalt ihrer Eltern leben, einen Beitrag zu den Unterkunftskosten zu fordern. Auch Eltern, deren nicht behinderte Kinder im Erwachsenenalter noch zuhause leben, erwarten von diesen, sich an den Kosten der Unterkunft zu beteiligen. Für erwachsene Kinder mit Behinderung kann daher nichts anders gelten.

  Insbesondere dann, wenn erwachsene Kinder eine Ausbildungsvergütung erhalten oder ein eigenes Erwerbseinkommen beziehen, verlangen die meisten Eltern eine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft. Unsere Tochter/Unser Sohn _____ absolviert eine Ausbildung im Berufsbildungsbereich/ist beschäftigt im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in _____. Sie/Er erhält dort ein monatliches Ausbildungsgeld/Arbeitsentgelt von _____ Euro.

- Wir als Eltern verfügen lediglich über eine geringe Rente von ____ Euro im Monat, die es uns gerade eben ermöglicht, unseren eigenen Lebensbedarf nebst Unterkunftskosten sicher zu stellen. Es kann deshalb nicht von uns erwartet werden, unserer Tochter/unserem Sohn _____ kostenlos Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

  Die von uns und unserer Tochter/unserem Sohn ____ gemeinsam bewohnte Mietwohnung umfasst ____ Quadratmeter. Unsere Tochter/unser Sohn bewohnt dort ein Zimmer mit ___ Quadratmetern. Es handelt sich dabei um das größte Zimmer der Wohnung, weil sie/er ein Pflegebett benötigt/auf einen Rollstuhl angewiesen ist.

  Meine Frau/Mein Mann und ich wären längst in eine kleinere preisgünstigere Wohnung umgezogen, wenn unsere Tochter/unser Sohn nicht mehr bei uns wohnen würde.

Die Anerkennung der Unterkunfts- und Heizungskosten entspricht schließlich auch der Zielsetzung des Gesetzes, nach der voll erwerbsgeminderten Kindern eine „unabhängige Existenz“ gesichert werden soll (BT-Dr. 14/5150, 48). Sie stärkt ferner unsere Bereitschaft als

Eltern, unser behindertes Kind zuhause zu betreuen und trägt damit dazu bei, kostenintensive Unterbringungen in besonderen Wohnformen zu vermeiden.

Die Begründung einer rechtlichen Verbindlichkeit zur Zahlung von Unterkunfts- und Heizkosten ist im vorliegenden Fall auch nicht als missbräuchlich anzusehen. Wir als Eltern haben zwar auskömmliche, aber keineswegs opulente Einkommensverhältnisse. Der in § 94 Absatz 1a Satz 1 SGB XII geregelte Verzicht des Gesetzgebers auf die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen, wenn das Jahreseinkommen der Eltern 100.000 Euro unterschreitet, deutet darauf hin, dass es in derartigen Fällen gerechtfertigt erscheint, die für das Kind entstehenden Unterkunfts- und Heizkosten durch entsprechende zivilrechtliche Gestaltungen wirtschaftlich den von der Allgemeinheit aufzubringende Sozialhilfekosten zuzuweisen. Betroffene Eltern wie Kinder handeln deshalb keineswegs missbräuchlich, wenn sie wirtschaftliche Einschränkungen der Eltern (die ohnehin durch die Betreuungsleistungen erheblich belastet sind) durch solche Gestaltungen zu vermeiden suchen (so auch Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. Februar 2014, Az. L 20 SO 401/13).

Laut Mietvertrag ist unsere Tochter/unser Sohn _____ dazu verpflichtet, einen monatlichen Mietzins von _____ Euro an uns als Eltern zu zahlen. Dieser Betrag ist auch angemessen, weil er dem entspricht, was ortsüblicher Weise als Miete für Wohnraum zu zahlen ist, der nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt.

Da dieser Bedarf bei der Bemessung der Grundsicherungsleistung zu Unrecht nicht berücksichtigt worden ist, ist der Bescheid rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
(des Betreuers/der Betreuerin)

Hinweis:
Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse, Leiterin Abteilung Recht

Stand: Juni 2021

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert.
Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen.
Unser Spendenkonto lautet:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03
BIC: BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft

bvkm.
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes, wenn Kinder Grundsicherung beziehen und NICHT im Haushalt der Eltern leben

I) Vorbemerkung

Die vorliegende Argumentationshilfe soll Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung dabei unterstützen, sich gegen Anträge von Sozialämtern auf Abzweigung des Kindergeldes zur Wehr zu setzen. Sie betrifft Fallkonstellationen, in denen die Kinder Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen und *nicht* im Haushalt der Eltern leben. Sie ist also anwendbar, wenn ein Kind mit Behinderung in einer besonderen Wohnform (so die neue Bezeichnung für Wohnformen, die bis zum 31.12.2019 vollstationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe waren) oder in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft lebt und dort pädagogische Unterstützung zur Bewältigung seines Alltags erhält. Bezieht ein Kind mit Behinderung in dieser Situation vom Sozialamt Grundsicherung und erhalten die Eltern für dieses Kind von der Familienkasse Kindergeld, kann es zwischen beiden Leistungen zu Reibungspunkten kommen.

Zum Hintergrund:

Die Leistungen der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** dienen der Sicherstellung des Lebensunterhalts von Menschen mit Behinderung, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Geregelt ist die Hilfe im Sozialgesetzbuch XII (Recht der Sozialhilfe). Zuständig für die Bewilligung sind die Sozialämter.

Kindergeld können Eltern für ein Kind mit Behinderung auch über das 18. Lebensjahr hinaus erhalten, wenn das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das Kindergeld ist keine Sozialleistung, sondern eine Ausgleichszahlung, mit der das Existenzminimum des Kindes steuerlich freigestellt werden soll. Geregelt ist der Anspruch auf Kindergeld deshalb im Einkommensteuergesetz (EStG).

Abkürzungsverzeichnis:

BFH	Bundesfinanzhof
BSG	Bundessozialgericht
DA-KG 2020	Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem EStG // Stand 2020
EStG	Einkommensteuergesetz
SGB XII	Recht der Sozialhilfe

Bei einem Zusammentreffen beider Leistungen ist zwischen der ***Anrechnung*** von Kindergeld auf Leistungen der Grundsicherung einerseits und der ***Abzweigung*** des Kindesgeldes an das Sozialamt andererseits zu unterscheiden.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

1.) Anrechnung von Kindergeld

Beim Kindergeld handelt es sich um Einkommen der Eltern. Kindergeld, das Eltern für ihr behindertes Kind beziehen, darf deshalb grundsätzlich nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden (so auch das **Bundessozialgericht** (BSG) in zwei Urteilen vom 8. Februar 2007 (Az. B 9b SO 5/05 R und B 9b SO 5/06 R)). Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den behinderten Menschen weiterleiten (z.B. indem sie es auf ein Konto ihres Kindes überweisen). Hierdurch fließt dem Kind nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Wird das Kindergeld entgegen diesen Grundsätzen auf die Grundsicherung angerechnet und die Grundsicherung damit im Ergebnis zu Unrecht gekürzt, sollte hiergegen beim Sozialamt Widerspruch eingelegt werden. Unter www.bvkm.de gibt es hierzu eine entsprechende Argumentationshilfe des **bvkm**.

2.) Abzweigung von Kindergeld

Von der Anrechnung, die grundsätzlich unzulässig ist, ist die Abzweigung von Kindergeld zu unterscheiden, die unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt ist. In § 74 EStG ist nämlich geregelt, dass die Familienkassen das eigentlich den Eltern zustehende Kindergeld an die Stelle auszahlen dürfen, die dem Kind Unterhalt gewährt (sogenannte Abzweigung). Eine Abzweigung an das Sozialamt kommt also in Betracht, wenn das Sozialamt dem Kind Unterhalt in Form von Leistungen der Grundsicherung erbringt. Dies hat der **Bundesfinanzhof** (BFH) in seinem Urteil vom 17. Dezember 2008 (Az. III R 6/07) bestätigt.

Ob und in welcher Höhe das Kindergeld an das Sozialamt abzuzweigen ist, steht allerdings im **Ermessen** der Familienkasse. Denn nach § 74 EStG ***kann*** unter den dort genannten Voraussetzungen eine Abzweigung erfolgen. Es handelt sich hierbei also nicht um eine „Muss"-Vorschrift. Bei der Ausübung des Ermessens ist der Zweck des Kindergeldes zu berücksichtigen. Da das Kindergeld die finanzielle Belastung der Eltern durch den Unterhalt für das Kind ausgleichen soll, hängt die Entscheidung über die Abzweigung davon ab, ob und in welcher Höhe ihnen Aufwendungen für das Kind entstanden sind. Zu berücksichtigen sind nur die den Eltern im Zusammenhang mit der Betreuung und dem Umgang mit dem Kind tatsächlich entstandenen und glaubhaft gemachten Aufwendungen.

Entstehen dem Kindergeldberechtigten tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung an den Sozialhilfeträger nicht in Betracht. Sind die Aufwendungen geringer als das Kindergeld oder nicht exakt ermittelbar, kann eine teilweise Abzweigung des Kindergeldes erfolgen.

3.) Aufwendungen der Eltern und Vereinfachungsregelung der Familienkassen

Nach der BFH-Rechtsprechung dürfen die Eltern das Kindergeld also behalten, wenn sie durchschnittliche monatliche Kosten mindestens in Höhe des Kindergeldes haben. Das Kindergeld beträgt zurzeit für die ersten beiden Kinder 219 Euro im Monat (Stand: 2021). Da es laut BFH allein auf die tatsächlichen Aufwendungen ankommt, müssen Eltern diese genau

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

beziffern können. Auch müssen die Aufwendungen glaubhaft gemacht also z.B. durch Rechnungen, ärztliche Atteste, Rezepte oder Aufzeichnungen über die mit dem Kind durchgeführten Fahrten belegt werden können.

> **TIPP!**
> Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen der Eltern können unter Umständen vom Sozialamt bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden. Den Eltern bleibt also ggf. das Kindergeld aufgrund ihrer geleisteten Aufwendungen erhalten. Bei den Kindern wird die Grundsicherung aber möglicherweise um diese Leistungen gekürzt. Um dieses Dilemma zu vermeiden, sollten sich die Leistungen der Eltern auf solche Aufwendungen beschränken, die nicht dem gleichen Zweck dienen wie die Grundsicherung. Nicht abgedeckt werden durch die Grundsicherung besondere behinderungsbedingte (Mehr-)Bedarfe wie zum Beispiel Fahrtkosten der Eltern und Aufwendungen für medizinische Leistungen, die den durchschnittlichen Bedarf eines Grundsicherungsberechtigten überschreiten. Im untenstehenden Musterschreiben des bvkm ist dies bei den aufgelisteten Aufwendungen berücksichtigt.

In der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz ist außerdem in **V 33.5 Abs. 2 Satz 4 DA-KG 2020** folgende Vereinfachungsregelung für die Ermessensausübung der Familienkassen vorgesehen:

> „Erbringt der Berechtigte nicht unerhebliche zu der Lebensführung seines Kindes erforderliche Aufwendungen (z.B. für Einrichtungsgegenstände für das Zimmer im Heim, für ein eigenes Zimmer im Elternhaus, für eine Urlaubsfahrt oder für Fahrten anlässlich von Besuchen), kann in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der geleistete Aufwand - ohne detaillierte Bewertung der Unterhaltsaufwendungen - pauschal berücksichtigt und die Hälfte des anteiligen Kindergeldes an den Sozialleistungsträger abgezweigt werden, vgl. BFH vom 23.2.2006, III R 65/04, BStBl 2008 II S. 753. Für eine Auszahlung über das anteilige hälftige Kindergeld hinaus hat der beantragende Sozialleistungsträger oder der Berechtigte diese Regelvermutung im Einzelfall zu widerlegen.“

Konkret bedeutet das: Werden erhebliche Unterhaltsaufwendungen von den Eltern glaubhaft gemacht, darf die Familienkasse nur die Hälfte des Kindergeldes – monatlich also derzeit 109,50 Euro (Stand: 2021) – an das Sozialamt abzweigen. In diesen Fällen findet eine vereinfachte pauschale Berücksichtigung des geleisteten Aufwands statt. Wollen die Eltern erreichen, dass ihnen mehr bzw. auch noch die komplette zweite Hälfte des Kindergeldes verbleibt, müssen sie sich die Mühe machen, im Einzelnen aufzulisten und zu belegen, dass sie für ihr Kind monatliche Aufwendungen in Höhe von 219 Euro haben.

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

4.) Betreuungsleistungen der Eltern

Auch „kostenlose“ Betreuungsleistungen der Eltern (z.B., wenn Eltern ihr behindertes Kind pflegen oder zu Freizeitaktivitäten begleiten) sind nach Auffassung des **bvkm** als Unterhaltsaufwendungen von den Familienkassen im Rahmen ihrer zu treffenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Da die Familienkassen die Betreuungsleistungen der Eltern in der Regel nicht anerkennen, sollte man diese Aufwendungen besonders ausführlich begründen. Auch muss die Notwendigkeit der Betreuung durch ärztliches Attest und deren Durchführung nach Art und zeitlichem Umfang im Einzelnen konkret dargelegt und hinreichend glaubhaft gemacht werden.

5.) Verfahrensablauf

Beantragt das Sozialamt bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes, ist der kindergeldberechtigte Elternteil hierzu anzuhören. Die Familienkassen übersenden zu diesem Zweck einen Anhörungsbogen, in den die Eltern die Unterhaltsaufwendungen eintragen können, die sie für ihre Kinder haben. Die Eltern können sich aber auch mit Hilfe unseres unter Ziffer II) abgedruckten **Musterschreibens** zu der beabsichtigten Abzweigung äußern.

Kommt die Familienkasse aufgrund der Anhörung zu dem Ergebnis, dass das Kindergeld ganz oder teilweise an das Sozialamt abzuzweigen ist, erlässt sie einen entsprechenden Bescheid. Gegen diesen Bescheid können die Eltern bei der Familienkasse **Einspruch** einlegen (siehe dazu den unter Ziffer III) abgedruckten Mustereinspruch).

Weist die Familienkasse den Einspruch als unbegründet zurück, müssen die Eltern hiergegen **Klage** beim zuständigen Finanzgericht einlegen.

6.) Kindergeldabzweigung, wenn Eltern selbst Sozialleistungen beziehen

Beziehen die Eltern selbst bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen, zum Beispiel in Form von Arbeitslosengeld II, ist es nicht erfolgversprechend, sich gegen den Abzweigungsantrag des Sozialamtes zur Wehr zu setzen. Denn in diesen Fällen werden die Eltern aufgrund ihrer geringen finanziellen Mittel kaum Aufwendungen für ihre Kinder erbringen können (so im Ergebnis auch das Urteil des BFH vom 17. Dezember 2008, Az. III R 6/07).

Im Übrigen hat eine Auszahlung des Kindergeldes an die Eltern in diesen Fällen auch nicht zur Folge, dass ihnen mehr Geld zur Verfügung steht. Denn das Kindergeld ist als Einkommen der Eltern auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Das Arbeitslosengeld II wäre also um einen entsprechenden Betrag zu kürzen.

> ***Beispiel:***
> *Frau Müller bezieht vom Jobcenter Arbeitslosengeld II und von der Familienkasse Kindergeld in Höhe von 219 Euro für ihren volljährigen schwerstbehinderten Sohn Torsten Müller. Torsten Müller, der in einer besonderen Wohnform lebt, erhält vom Sozialamt Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Wenn Torsten Müller an den Wochenenden bei seiner Mutter zu Besuch ist, begleitet ihn diese zum*

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

Friseur, ins Schwimmbad und ins Kino. Der monatliche Betreuungsaufwand hierfür beträgt insgesamt 5 Stunden. Setzt man hierfür 9 Euro pro Stunde an, ergibt dies einen monatlichen Betrag von 45 Euro.

Als das Sozialamt bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes an sich beantragt, hält Frau Müller dem entgegen, dass sie aufgrund eigener Betreuungsleistungen monatliche Unterhaltsaufwendungen in Höhe von 45 Euro für ihren Sohn hat. Die Familienkasse zweigt daraufhin einen Teilbetrag von 174 Euro an das Sozialamt ab. Das restliche Kindergeld in Höhe von 45 Euro wird weiterhin an Frau Müller ausgezahlt. Daraufhin kürzt das Jobcenter das Arbeitslosengeld II um einen Betrag von 45 Euro.

Das Beispiel macht deutlich, dass das Kindergeld oder zumindest ein Teilbetrag des Kindergeldes in diesen Fällen letztlich dem das Arbeitslosengeld II auszahlenden Jobcenter zugutekommt.

II) Musterschreiben

Beantragt das Sozialamt bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes, ist der kindergeldberechtigte Elternteil hierzu anzuhören. Mit Hilfe des nachfolgend abgedruckten **Musterschreibens** können sich die Eltern zu der beabsichtigten Abzweigung äußern.

Die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt erfolgt, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Die Familienkassen müssen jeden Antrag individuell prüfen. Bei der Darlegung der Unterhaltsaufwendungen sollte man deshalb auf die individuellen Umstände des Einzelfalles möglichst konkret eingehen. Insoweit sind Musterschreiben nur bedingt verwendbar. Bitte ergänzen Sie daher das nachfolgende Musterschreiben an den gekennzeichneten Stellen um Ihre individuelle Darlegung des Sachverhalts.

Beachte!
Sie sollten nur die Begründungen in Ihrem Schreiben übernehmen, die auf Ihren Fall in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.

Name und Anschrift
des kindergeldberechtigten Elternteils

An (die zuständige)
Familienkasse

Ort, den ….

Ihr Schreiben vom .....
(Az. …… **)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorbezeichneten Schreiben haben Sie mir mitgeteilt, dass das Sozialamt ….. den Antrag gestellt hat, das eigentlich mir zustehende Kindergeld an sich abzuzweigen und mir die Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Ich halte den Abzweigungsantrag aus folgenden Gründen für unbegründet:

Begründung

1.) Abzweigung steht im Ermessen der Familienkassen

Ein etwaiger Abzweigungsbescheid wäre ermessensfehlerhaft, weil wir als Eltern für unsere Tochter/unseren Sohn …… monatliche Aufwendungen in Höhe des Kindergeldes (bzw. - wenn die Aufwendungen geringer als das Kindergeld sind - in Höhe von …. Euro) haben.

Zwar sind nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 17. Dezember 2008 (Az. III R 6/07) die Voraussetzungen für eine Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 EStG an den Sozialhilfeträger dem Grunde nach auch dann erfüllt, wenn der Kindergeldberechtigte nicht zum Unterhalt seines volljährigen behinderten Kindes verpflichtet ist, weil es Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII erhält. Ob und in welcher Höhe in derartigen Fällen Kindergeld an das Sozialamt zu zahlen ist, steht allerdings im **Ermessen** der Familienkasse.

Bei der Ausübung des Ermessens ist nach dem Urteil des BFH vom 9. Februar 2009 (Az. III R 37/07) der Zweck des Kindergeldes zu berücksichtigen. Da das Kindergeld die finanzielle Belastung der Eltern durch den Unterhalt für das Kind ausgleichen soll, hängt die Entscheidung über die Abzweigung davon ab, ob und in welcher Höhe uns Aufwendungen für unser Kind entstanden sind. Entstehen uns als Eltern tatsächliche Aufwendungen mindestens in Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung an den Sozialhilfeträger nicht mehr in Betracht. Sind die Aufwendungen geringer als das Kindergeld oder nicht exakt ermittelbar, kann lediglich eine teilweise Abzweigung des Kindergeldes erfolgen.

2.) Unterhaltsaufwendungen

Unsere behinderte Tochter/Unser behinderter Sohn lebt in einer besonderen Wohnform in ……. / in einer Wohnung/Wohngemeinschaft in …… und erhält dort pädagogische Unterstützung zur Bewältigung ihres/seines Alltags. Ihr/Ihm werden dort existenzsichernde Leistungen der Grundsicherung für die Unterbringung und Leistungen der Eingliederungshilfe für die Betreuung erbracht. Das heißt, sie/er ist im Sinne der DA-KG 2020 vollstationär oder vergleichbar auf Kosten eines Dritten untergebracht.

In den Ferien und am Wochenende kommt unsere Tochter/unser Sohn regelmäßig zu Besuch in ihrem/seinem Elternhaus (vgl. Bescheinigung des Trägers der besonderen Wohnform über Abwesenheitszeiten unserer Tochter/unseres Sohnes als Anlage beigefügt).

In dieser Zeit pflegen wir unsere Tochter/unseren Sohn und begleiten sie/ihn zu diversen Freizeitaktivitäten, da sie/er aufgrund ihrer/seiner schweren Behinderung hierzu alleine und ohne Unterstützung nicht in der Lage ist (vgl. Ärztliche Bescheinigung über unbedingt erforderliche Betreuungsleistungen).

Von der Pflegekassen erhalten wir für diese tageweise geleistete Pflege (bitte zutreffend angeben:)

- anteiliges Pflegegeld in Höhe von ….. Euro pro Tag (so bei Abwesenheit aus einer besonderen Wohnform)
- kein Pflegegeld (so bei Abwesenheit aus der eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft).

Aufgrund der geschilderten Lebenssituation haben wir für unsere Tochter/unseren Sohn monatlich im Einzelnen folgende tatsächliche Aufwendungen:

Hinweis:
Die nachfolgende Liste enthält einige Beispiele für berücksichtigungsfähige Aufwendungen. Bitte verwenden Sie für Ihre Begründung nur die Aufwendungen, die auf Ihren Fall zutreffen und benennen, beziffern und **belegen** (z.B. durch Rechnungen, schriftliche Bestätigungen etc.) Sie die Aufwendungen möglichst konkret.

- Kosten für das **Vorhalten eines Zimmers** im Haushalt der Eltern für Besuche an den Wochenenden und in den Ferien in Höhe von …. Euro (vgl. V 33.5 Abs. 2 Satz 4 DA-KG 2020),
- Kosten für **Einrichtungsgegenstände** für das Zimmer in der besonderen Wohnform/ in der Wohngemeinschaft in Höhe von ……. Euro (vgl. V 33.5 Abs. 2 Satz 4 DA-KG 2020),

- Kosten für die **Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen** in Höhe von …. Euro (z.B. Matratzen bei einem an Inkontinenz leidenden Kind oder weil Hausrat durch behinderungsbedingtes aggressives Verhalten des Kindes zerstört wurde)

Beachte:
Die Anschaffungskosten hierfür sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster vom 25. März 2011, Az. 12 K 1891/10 Kg, auf 36 Monate zu verteilen.

- Aufwendungen für eine **Urlaubsfahrt** in Höhe von ….. Euro (vgl. V 33.5 Abs. 2 Satz 4 DA-KG 2020),
- **Fahrtkosten** in Höhe von ….. Euro (z.B. für Fahrten zu Behörden oder – sofern diese von der Krankenkasse nicht übernommen werden - im Rahmen therapeutischer und medizinischer Maßnahmen oder für Fahrten anlässlich von Besuchen, V 33.5 Abs. 2 Satz 4 DA-KG 2020),
- zusätzlicher Aufwand für **Bekleidung** in Höhe von …. Euro für behinderungsbedingt vorzunehmende Änderungen an der Kleidung oder behinderungsbedingten höheren Verschleiß
- Kosten für **Arzt- und Therapiebehandlungen** in Höhe von ….. Euro, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden (z.B. Hippotherapie oder heilpädagogisches Reiten),
- Kosten für **Zahnersatz** in Höhe von ….. Euro, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden,
- Kosten für **Medikamente** in Höhe von ….. Euro, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden,
- Kosten für **Sehhilfen** in Höhe von ….. Euro, da auch diese grundsätzlich nicht mehr von der Krankenversicherung finanziert werden,
- Kosten für **Freizeitunternehmungen** in Höhe von …. Euro (z.B. Eintrittsgelder für Kino-, Zoo- oder Theaterbesuch), die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden,
- **Unterhaltsbeitrag** in Höhe von monatlich 28,43 Euro (Stand: 2021) nach § 94 Absatz 2 SGB XII für die Kosten der unserem Kind geleisteten Grundsicherung,

Beachte:
Dieser Unterhaltsbeitrag fällt seit 2020 nur in den Fällen an, in denen das Jahreseinkommen eines Elternteils mehr als 100.000 Euro beträgt.

- Aufwendungen für notwendige **Betreuungsleistungen durch andere Personen** (z.B. Verwandte, Nachbarin, fremde Pflegeperson etc.) in Höhe von …. Euro (Anzahl … Stunden x … Euro), die nicht von der Pflegekasse oder vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden,

- Aufwendungen für notwendige **Betreuungsleistungen durch uns als Eltern** in Höhe von ..... Euro (Anzahl … Stunden x 9 Euro // ggf.: abzüglich des anteiligen Pflegegeldes in Höhe von …. Euro für die tageweise geleistete Pflege im elterlichen Haushalt), die nicht von der Pflegekasse oder anderweitig finanziert werden, die aber ausweislich der beigefügten ärztlichen Bescheinigung unbedingt erforderlich sind, z.B.

    - Unterstützung bei der Körperpflege (z.B. Waschen, Kämmen, Zähneputzen, Nägel schneiden)
    - Unterstützung bei der Ernährung (z.B. Essen, Trinken, Nahrungszubereitung)
    - Unterstützung bei der Mobilität (z.B. Aufstehen, Zubettgehen, Treppensteigen, Toilettengang, An- und Auskleiden)
    - Unterstützung im gesundheitlichen Bereich (z.B. Einstellung und Einnahme von Medikamenten, Hilfe bei krankengymnastischen Bewegungsübungen, Einstellung medizinischer Geräte)
    - Begleitung zum Arzt, zu Therapiemaßnahmen und bei Krankenhausaufenthalten
    - Unterstützung zur Gestaltung des alltäglichen Lebens (z.B. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen, bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung)

Beachte:
Die Notwendigkeit der Betreuung und deren Durchführung muss nach Art und zeitlichem Umfang im Einzelnen konkret dargelegt und hinreichend glaubhaft gemacht werden. Die Notwendigkeit der Betreuung kann durch eine entsprechende ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, siehe dazu Urteil des Finanzgerichts Münster vom 25. März 2011, Az. 12 K 2057/10 Kg.

3.) Betreuungsleistungen der Eltern sind Unterhaltsaufwendungen

Hinsichtlich der von uns als Eltern erbrachten persönlichen Betreuungsleistungen weise ich darauf hin, dass auch diese „kostenlosen“ Betreuungsleistungen als Unterhaltsaufwendungen von den Familienkassen im Rahmen ihrer zu treffenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind.

Denn gemäß § 31 EStG bewirkt das Kindergeld die „steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes **einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung**“. Das Kindergeld dient also sowohl der Freistellung des sächlichen Existenzminimums (welches die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, wie Nahrung, Wohnen und Kleidungsbedarf eines Kindes umfasst) als auch der Freistellung des Betreuungsbedarfs. Dieser Betreuungsbedarf muss nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1998 „als notwendiger Bestandteil des familiären Existenzminimums einkommenssteuerlich unbelastet bleiben, ohne dass danach unterschieden werden dürfte, in welcher Weise dieser Bedarf gedeckt wird.“ (vgl. Beschluss des BVerfG vom 10.11.1998, Az. 2 BvR 1057/91, 2 BvR 1226/91, 2 BvR 980/91, veröffentlicht in BStBl 1999 Teil II, Seite 182 ff.) Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus: „Das Einkommensteuergesetz hat den Betreuungsbedarf eines Kindes stets zu verschonen, mögen die Eltern das Kind persönlich betreuen, mögen sie eine zeitweilige Fremdbetreuung des Kindes, z.B. im Kindergarten, pädagogisch für richtig halten oder mögen sich beide Eltern für eine Erwerbstätigkeit entscheiden und deshalb eine Fremdbetreuung in Anspruch nehmen.“

Auch **unterhaltsrechtlich** stellen Betreuungsleistungen der Eltern einen bewertbaren Aufwand dar (vgl. hierzu und im Folgenden das **Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster vom 25. März 2011, Az. 12 K 2057/10 Kg**). Wird ein behindertes Kind, von einem Elternteil (bei getrennt lebenden Eltern) persönlich betreut, ist für die Beteiligung beider Elternteile am Barunterhalt des Kindes der Verteilungsschlüssel nach § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB zu Gunsten des betreuenden Elternteils unter Beachtung von Ausmaß und Schwere des erhöhten Betreuungsaufwandes zu ändern (vgl. Bundesgerichtshof (BGH)-Urteil vom 5. Juni 1985 IVb ZR 24/84, NJW 1985, 2590; Born, in Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Aufl. 2008, Band 8, Familienrecht II, § 1606 Rn. 26 m. w. N.). Der BGH bewertet die Betreuungsleistung des betreuenden Elternteils im Einzelfall und verschiebt entsprechend den Verteilungsmaßstab für die Bemessung des Barunterhaltsanspruchs des Kindes gegenüber dem nicht betreuenden Elternteil. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der das volljährige behinderte Kind betreuende Elternteil außergewöhnliche Leistungen erbringt (Born, in Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Aufl. 2008, Band 8, Familienrecht II, § 1606 Rn. 26 m. w. N.), so dass dieser keinen Barunterhalt leisten muss.

Für eine Berücksichtigung konkret dargelegter und glaubhaft gemachter Betreuungsleistungen auch bei der Abzweigungsentscheidung spricht demnach, dass es keinen Unterschied machen darf, ob ein behinderungsbedingter Betreuungsbedarf des Kindes (zeitweise) durch Dritte gegen Entgelt befriedigt wird oder ob dieser durch die Eltern gedeckt wird. Auch wenn in dem einen Fall ein Aufwand in Geld besteht, besteht doch im anderen Fall jedenfalls ein - auch unterhaltsrechtlich - bewertbarer Aufwand.

Für die Bewertung kann nach Ansicht des FG Münster grundsätzlich der übliche Aufwand für eine Fremdbetreuung am Ort der Betreuung des Kindes angesetzt werden. Insoweit kann der in **A 19.4 Absatz 5 Satz 4 DA-KG 2020** genannte Betrag von **9 Euro pro Stunde** einen Anhalt für die Bewertung bieten.

Einer Berücksichtigung von nach Art und zeitlichem Umfang konkret dargelegter und glaubhaft gemachter Betreuungsleistungen steht auch die BFH-Rechtsprechung zu Fällen vollsta-

tionär untergebrachter schwerbehinderter Kinder (BFH-Urteile vom 9. Februar 2009 III R 37/07, BFHE 224, 290, BStBl II 2009, 928; III R 39/07, Jurisdokumentation; III R 38/07, Jurisdokumentation; III R 36/07, Jurisdokumentation) nicht entgegen. Die BFH-Entscheidungen wenden sich im Kern allein gegen eine pauschale Berücksichtigung der in den Streitfällen nicht konkret nach Art und zeitlichem Umfang dargelegten Betreuungsleistungen der Eltern und gegen deren pauschale Bewertung.

Im vorliegenden Fall habe ich die Durchführung der von uns als Eltern erbrachten Betreuungsleistungen nach Art und zeitlichem Umfang im Einzelnen konkret dargelegt und glaubhaft gemacht. Die Notwendigkeit der Betreuung unserer Tochter/unseres Sohnes ergibt sich aus der ärztlichen Bescheinigung vom ……

Insgesamt betragen unsere Aufwendungen somit monatlich ……. Euro. Eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger wäre daher ermessensfehlerhaft (bzw., wenn die tatsächlichen Aufwendungen niedriger als das Kindergeld sind: käme daher allenfalls in Höhe eines Teilbetrages von …. Euro in Betracht).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

III) Muster für einen Einspruch

Bei dem nachfolgenden Mustereinspruch wird davon ausgegangen, dass die Familienkasse durch Bescheid verfügt hat, dass das Kindergeld in voller Höhe oder teilweise an den Sozialhilfeträger auszuzahlen ist. Der Einspruch richtet sich gegen den Bescheid der Familienkasse und ist von den Eltern des Kindes mit Behinderung, an die das Kindergeld vor der Abzweigung ausgezahlt worden ist, einzulegen.

Name und Anschrift
des kindergeldberechtigten Elternteils

An (die zuständige)
Familienkasse

Ort, den

Einspruch
Ihr Bescheid vom ……. (Az.)

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege fristgerecht Einspruch gegen den Bescheid vom ……. ein.

Der Bescheid ist ermessensfehlerhaft.

Begründung

Hier ist die Begründung des unter Ziffer II) abgedruckten Musterschreibens zu wiederholen. Statt „eine Abzweigung *wäre* ermessensfehlerhaft“, muss es im Falle des Einspruchs an den entsprechenden Stellen „ist ermessensfehlerhaft“ heißen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Verfasserin:
Katja Kruse
Leiterin Abteilung Recht

Stand: Juli 2021

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
IBAN: DE69 3702 0500 0007 0342 03
BIC: BFSWDE33XXX
Bank für Sozialwirtschaft

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

Corona-Konsultationsprozess „Teilhabe und Inklusion in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie – Auswirkungen und Herausforderungen“

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e.V. (DVfR) hat mit Unterstützung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) in einem breit angelegten Konsultationsprozess untersucht, wie sich die Corona-Pandemie auf Rehabilitation und Teilhabe auswirkt. Der bvkm hat sich aktiv an dem Konsultationsprozess in der Expertengruppe zur sozialen Teilhabe beteiligt und den Prozess unterstützt.

Der Konsultationsprozess hat gezeigt, dass Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder Pflegebedarf durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie im Hinblick auf die Beeinträchtigung ihrer Teilhabe und die Inklusion besonders betroffen waren. Auf Basis der Ergebnisse des Konsultationsprozesses wurden Handlungsoptionen entwickelt, um den Herausforderungen einer Pandemie heute und in Zukunft begegnen zu können.

Hier finden Sie nun den Kurzbericht. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.dvfr.de/arbeitsschwerpunkte/projektberichte/.

Corona-Konsultationsprozess der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation
„Teilhabe und Inklusion in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie – Auswirkungen und Herausforderungen“

Kurzfassung des Abschlussberichts

Sicherung der Teilhabe während und nach der Pandemie: Problemlagen, Herausforderungen, Handlungsoptionen

Redaktionsgruppe des Konsultationsprozesses:
Dr. Mara Boehle, Dr. Rolf Buschmann-Steinhage, Dr. Matthias Schmidt-Ohlemann,
Prof. Dr. Michael Seidel, Dr. Martin Warnach

Die Kurzfassung basiert auf dem Abschlussbericht zum Konsultationsprozess der DVfR und den dazu gehörenden Teilberichten 1–5

Über die DVfR
Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR) ist in Deutschland die einzige Vereinigung, in der Vertreterinnen und Vertreter aller Akteure im Bereich Rehabilitation und Teilhabe gleichberechtigt zusammenwirken: Selbsthilfe- und Sozialverbände, Sozialleistungsträger, Reha-Einrichtungen und -Dienste, Reha-Expertinnen und Experten sowie Berufs- und Fachverbände. Die Mitglieder der DVfR und ihre Partner in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft engagieren sich gemeinsam in einem interdisziplinären und sektorenübergreifenden, konsensorientierten Diskurs zur Weiterentwicklung von Rehabilitation, Teilhabe und Selbstbestimmung. Grundsätzlich befasst sich die DVfR dabei mit allen Bereichen der Rehabilitation, also der medizinischen, schulischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation, sowie auch Fragen der gezielten Prävention im Sinne ihres Leitbildes und ihrer Satzung.

Die Durchführung der Online-Erhebung erfolgte über das Zentrum für Sozialforschung Halle e. V. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Wir bedanken uns für die sehr gute Zusammenarbeit.

Die Inhalte dieses Berichts einschließlich der formulierten Handlungsoptionen entstammen dem Konsultationsprozess der DVfR, in den zahlreiche Materialien, Stellungnahmen, Diskussionsergebnisse der Expertengruppen sowie der Steuerungs- und Redaktionsgruppe und die Antworten aus der Online-Befragung eingegangen sind. Die Zusammenstellung und Auswertung wurde durch die Redaktionsgruppe vorgenommen. Insofern handelt es sich hierbei nicht um ein vom Vorstand oder anderen Gremien beschlossenes Positionspapier der DVfR. Der Hauptvorstand der DVfR hat den erfolgreichen Abschluss des Konsultationsprozesses mit seinen wichtigen Ergebnissen begrüßt und allen Akteuren der Rehabilitation und Teilhabe empfohlen, die Umsetzung der Handlungsoptionen in ihren Bereichen zu prüfen.

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR)
Maaßstraße 26, 69123 Heidelberg
Tel.: 06221 / 18 79 01-0
E-Mail: info@dvfr.de
www.dvfr.de

1 Einleitung

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) hat in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und im Rahmen der institutionellen Förderung einen breit angelegten Konsultationsprozess durchgeführt, um Erkenntnisse über die Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder Pflegebedarf zu erhalten und Handlungsoptionen für Politik und Praxis entwickeln zu können. Im Verlauf der Pandemie und der Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung wurde sehr schnell deutlich, dass diese Personenkreise in besonderer Weise mit erheblichen Auswirkungen auf ihre Teilhabemöglichkeiten konfrontiert waren. Ziel des Konsultationsprozesses war es, die Auswirkungen für die Betroffenen selbst und für die sie unterstützenden Angehörigen und Bezugspersonen aus deren Erleben möglichst authentisch zu erfassen. Zudem wurden die Auswirkungen auf die Dienste und Einrichtungen der wesentlichen Teilhabesicherungssysteme dieser Menschen – Gesundheitsversorgung, einschließlich medizinischer Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Bildung und Erziehung und soziale Teilhabe – untersucht. Die Sicht der Leistungserbringer, ihrer Dachverbände, aber auch der Leistungsträger und von Akteuren der Zivilgesellschaft wurde einbezogen. Von allen angesprochenen Adressatengruppen wurden auch Handlungsbedarfe, Vorschläge und besondere Anliegen erfragt. Darauf gestützt ging es um die Erarbeitung politischer und praktischer Handlungsoptionen zur Sicherung der Teilhabe aller Personen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten und Pflegebedarf, die im gesellschaftlichen und politischen Raum Akzeptanz erreichen und die umgesetzt werden können, gerade unter den Bedingungen einer Pandemie.

Der Begriff „Handlungsoptionen“ meint hier die mehr oder minder konkret und detailliert formulierten Möglichkeiten, den aus verschiedenen Perspektiven beschriebenen Problemen mit dem Ziel der Sicherung der Teilhabe zu begegnen. Die Adressaten der Handlungsoptionen sind politische Entscheidungsträger (Legislative, Exekutive) unterschiedlicher Ebenen, staatliche Behörden, zivilgesellschaftliche Akteure, Leistungsträger und deren Selbstverwaltung, Dienste und Einrichtungen der Rehabilitation und Teilhabeförderung sowie der Gesundheitsversorgung, Pflege und Bildung, ferner Arbeitgeber, Gewerkschaften, Medien, aber auch Betroffene, deren Angehörige und Selbstvertretungsorganisationen usw.

Die Ergebnisse des Konsultationsprozesses liegen als zusammenfassender Abschlussbericht mit fünf themenfeldbezogenen Teilberichten als Anlagen vor:

- Medizinische Versorgung einschließlich medizinischer Rehabilitation
- Arbeitsleben einschließlich beruflicher Rehabilitation
- Bildung und Erziehung
- Soziale Teilhabe – spezielle Aspekte
- Gesellschaftliche Querschnittsthemen

Sie stellen das von der Redaktionsgruppe verdichtete Gesamtergebnis der Auswertung eingegangener Materialien, einer Online-Befragung und der Diskussionen in den Expertengruppen dar. An der Befragung beteiligten sich 3.684 Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Pflegebedürftigkeit, 1.124 Angehörige und Bezugspersonen, 1.325 Vertreter von Diensten und Einrichtungen der Teilhabeförderung, 39 von deren Dachverbänden, 244 von Leistungsträgern und 177 Akteure der Zivilgesellschaft (v. a. Betroffenen- und Selbsthilfeorganisationen). Diese Befragung wurde im November und Dezember 2020 durchgeführt und ist nicht repräsentativ, spiegelt aber umfassend die Erfahrungen und Meinungen der Befragten wider. Die Ergebnisse des Konsultationsprozesses beziehen sich auf unterschiedliche Zeiträume, vorrangig jedoch auf das Jahr 2020 bis zum Herbst.

Diese Kurzfassung fasst wesentliche Erkenntnisse des Abschlussberichts zusammen. Dabei folgt sie nur zum Teil der Gliederung des Abschlussberichtes und verzichtet weitgehend auf die Wiedergabe der erhobenen Probleme und die Darstellung des methodischen Vorgehens.

2 Ergebnisse und Handlungsoptionen

Im Vordergrund der öffentlichen Diskussion und des politischen Handelns standen und stehen die Sorge um die Gesundheit und die dazu erforderlichen Maßnahmen des Gesundheitsschutzes im Rahmen der Pandemie, insbesondere medizinisch notwendige Vorkehrungen, z. B. durch Hygiene- und Schutzmaßnahmen, der Schutz von Risikogruppen, umfassende Kontaktbeschränkungen und Schließungen. Da es zunächst unmittelbar um Gefahrenabwehr für die Betroffenen selbst und für Dritte ging, wurde gerade den für die Teilhabe relevanten Auswirkungen der Schutzmaßnahmen für die Gesundheitsversorgung, die Bildung und das System der Rehabilitation weniger öffentliche Aufmerksamkeit zuteil. Die Berücksichtigung eben dieser Auswirkungen ist bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Verbote und Einschränkungen aber von zentraler Bedeutung. Die Auswirkungen werden nach Aussagen im Konsultationsprozess unter anderem darin gesehen, dass

- Gesundheits- und Teilhabeleistungen (medizinische und berufliche Rehabilitation, Teilhabe an Bildung und sozialem Leben) erschwert oder teilweise gar nicht zugänglich waren, mit oft gravierenden Auswirkungen auf Gesundheit, Teilhabe und Alltag,
- Zwischenmenschliche Beziehungen und private Kontakte stark eingeschränkt waren, mit erheblichen psychosozialen Auswirkungen,
- Erziehungs- und Bildungsangebote eingeschränkt waren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene in ihrer Entwicklung beeinträchtigt wurden,
- Menschen in existentiell bedrohlichen Lebenslagen keinen Kontakt zu ihren Angehörigen bzw. ihrem primären sozialen Netzwerk haben konnten.

Solche Auswirkungen können Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bzw. Pflegebedarf in besonderem Maße betreffen, da ihnen aufgrund der Beeinträchtigungen ausreichende Kompensations- und Bewältigungsstrategien oft nicht zur Verfügung stehen.

Eine zentrale Herausforderung bestand darin, im Rahmen der pandemiebedingten Einschränkungen, Verbote und Gebote, die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigkeit sicherzustellen und weiterhin zu fördern. Auf die zahlreichen Aktivitäten, Problemlösungen oder -lösungsversuche staatlicher Institutionen, der Selbstverwaltung, der Leistungserbringer sowie der betroffenen Personen und ihren Angehörigen ist ausdrücklich hinzuweisen. Im Konsultationsprozess trat jedoch zutage, dass zumindest Teilgruppen von Menschen mit Behinderung nicht wirklich erreicht und deren Problemlagen nicht ausreichend angegangen wurden. Häufig blieb die Sicherung der individuellen Teilhabe den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern selbst und ihren Familien überlassen. Zugleich ließen insbesondere zu Beginn der Pandemie Hygiene-Vorschriften, ungeklärte Finanzierung von Mehraufwand und Minderbelegung etc. den Einrichtungen und Diensten sowie den Betroffenen oft wenig eigenen Spielraum. Die Auskünfte aus der Befragung belegen überdies deutliche Defizite hinsichtlich der Verfügbarkeit geeigneter pandemiebezogener und auf die individuelle Situation anwendbarer Informationen.

Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen oder mit Pflegebedarf stellen keine homogene Gruppe dar. Die Beeinträchtigungen, Lebenslagen, individuellen Lebensentwürfe und Bedürfnisse unterscheiden sich. Teilhabesichernde Maßnahmen sind nach Maßgabe der Personorientierung auch in der Pandemie zielgruppenspezifisch und individuell angepasst zu konzipieren.

Stets ist die Notwendigkeit von Schutzvorkehrungen zur Eindämmung der Pandemie und der Schutz der einzelnen Personen zu beachten, deren Verhältnismäßigkeit jedoch immer auch im Hinblick auf die Teilhabesicherung zu prüfen.

Die auf der Grundlage der Problemanalyse erarbeiteten Handlungsoptionen beziehen sich auf verschiedene Handlungsfelder, von denen in dieser Zusammenfassung einige ausführlicher, andere nur kurz skizziert werden können.

2.1 Zwischenmenschliche Beziehungen

Die Förderung und der Erhalt zwischenmenschlicher Beziehungen und der Kommunikation auch und gerade in den Zeiten der Corona-Pandemie sind Menschen mit Behinderungen, Pflegebedarf und chronischen Krankheiten sowie ihren Angehörigen eines der wichtigsten Anliegen. Ein Wegfall der Kommunikation und Begegnung mit vertrauten Bezugspersonen oder den Peergroups bedeutet meist einen gravierenden Einschnitt in die Entwicklung und das Alltagsleben sowie Einbußen von Teilhabe, Lebensqualität und Sicherheit.

Handlungsoptionen (Auswahl)

- Nutzung aller Chancen, elementar bedeutsame reale Begegnungen zu ermöglichen. In existentiell besonderen Lebenssituationen (z. B. schwere Krankheit, nahes Sterben) sind besondere Anstrengungen zu unternehmen, Begegnung in Präsenz durch kreative Lösungen sicher zu stellen. Dazu gehört die Erarbeitung eines abgesicherten rechtlichen Rahmens und klarer Verantwortlichkeiten, um Flexibilität und personzentrierte Lösungen in den Einrichtungen zu ermöglichen.
- Wenn Präsenzgruppen für niederschwellige soziale Kontakte nicht möglich sind, sollte alternativ eine Gruppenbildung mittels digitaler Kommunikation ermöglicht und gefördert werden. Dazu bedarf es der Bereitstellung technischer Voraussetzungen (Internetzugang, Hard- und Software), der Unterstützung zur Gewinnung von Medienkompetenz einschließlich der Assistenz für Menschen mit kognitiven, motorischen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigungen.
- Förderung und Unterstützung der privaten Kommunikation und der Begegnung in der Distanz (Familie, Peergroups, Kirchengemeinde usw.) als wesentlichem Aspekt sozialer Teilhabe. Aufgabe von Einrichtungen (z. B. Wohneinrichtungen) ist es dabei, die dazu notwendigen technisch-infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen und bei Bedarf die Nutzung der digitalen Technik zu unterstützen. Die dabei entstehenden Personal- und Sachkosten sind aufwandsgerecht zu decken.
- Der finanzielle Aufwand für die betroffenen Personen ist bei der Anwendung der einschlägigen Leistungsgesetze zu berücksichtigen, ggf. sind diese anzupassen.

2.2 Risikogruppen im Spannungsfeld von Selbstbestimmung und Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit

Bei Maßnahmen aus Gründen des Infektionsschutzes geraten das grundgesetzlich garantierte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit einerseits und das ebenfalls grundgesetzlich garantierte Recht auf Freiheit der Person andererseits unvermeidbar in ein Spannungsverhältnis. Dieses muss nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gelindert oder aufgehoben werden. Dem widerspricht, wenn Menschen aufgrund von Behinderung oder Alter pauschal – also ohne individuelle Prüfung – als Angehörige einer Risikogruppe im Interesse des Infektionsschutzes einschneidenden Restriktionen unterworfen werden. Manche Betroffenen erlebten die pauschale Zuordnung als Entmächtigung, als Verlust der Selbstbestimmung oder Diskriminierung.

Handlungsoptionen (Auswahl)

- Verhältnismäßigkeit muss auf gesetzlicher und institutioneller Ebene grundsätzlich der Maßstab aller Maßnahmen sein, um in der Pandemie restriktive Maßnahmen zur Gefahrenabwehr effektiv durchzusetzen und zugleich die Fortgeltung von Grund- und Freiheitsrechten aller Menschen zu wahren. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die Folgen von Beschränkungen für die gesellschaftliche Teilhabe zwingend zu berücksichtigen.
- Für die individuelle Bewertung der gesundheitsbezogenen Risiken sind valide, möglichst evidenzbasierte fachliche Grundlagen (Leitlinien, Expertenempfehlungen usw.) heranzuziehen.
- Als geeignete Vorkehrungen für zukünftige Pandemien müssen solche fachlichen Grundlagen prospektiv multidisziplinär und transdisziplinär erarbeitet und kontinuierlich aktualisiert werden. Dabei muss eine umfassende biopsychosoziale Perspektive unter ausdrücklichem Einschluss der Teilhabe handlungsleitend sein.
- Für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes im Hinblick auf die Einwilligung in auferlegte Restriktionen (im Sinne des informed consent) müssen ausreichende und verständliche Informationen zur Verfügung stehen, auch in einfacher Sprache.
- In Diensten und Einrichtungen sind die Nutzerinnen und Nutzer an Gremien zu Schutzvorkehrungen zu beteiligen. Auch staatliche Instanzen (z. B. Gesundheitsämter, Ordnungsämter usw.) sind angehalten, auf die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer an der Formulierung von institutionellen Schutzkonzepten zu achten.

2.3 Selbstbestimmung und Informiertheit unter den Bedingungen der Pandemie

Für adäquates individuelles Verhalten in eigenverantwortlicher Regie unter Bedingungen der Pandemie, für die Akzeptanz notwendiger Restriktionen, aber auch für die Inanspruchnahme bestehender Rechte sind verständliche Informationen notwendig. Die Auskünfte aus den Befragungen belegen deutliche Defizite hinsichtlich der Verfügbarkeit niedrigschwelliger pandemiebezogener Informationen und Beratung.

Handlungsoptionen (Auswahl)

- Die Beratung durch Beratungsstellen, Integrationsfachdienste, Pflegestützpunkte, Kosten- und Leistungsträger ist auch in der Pandemie uneingeschränkt fortzuführen, nach Möglichkeit im direkten Kontakt, mindestens aber telefonisch oder über digitale Kommunikation.

- Öffentlich-rechtliche Medien müssen für die Pandemie allgemein verständliche Informationen barrierefrei bereitstellen. Um zu verhindern, dass beispielsweise notwendige Leistungen der Gesundheitsversorgung wegen objektiv unbegründeter Ängste nicht in Anspruch genommen werden, bedarf es zielgruppenorientierter Aufklärungs- und Motivationsarbeit. Dazu gehören auch Informationen in einfacher Sprache und in relevanten Fremdsprachen.
- Im Interesse zielgruppenorientierter und sachgerechter Aufbereitung von Informationen und barrierefreier Vermittlung sollen öffentlich-rechtliche Medien mit den Selbstvertretungsorganisationen der Betroffenen zusammenarbeiten.

2.4 Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet für Homeoffice sowie für Ersatzangebote in Schule, Studium, Therapie und beruflicher Rehabilitation vielfältige Chancen. Die dafür notwendigen Voraussetzungen wurden im Laufe der Pandemie zwar verbessert, sind jedoch noch immer nicht durchgängig in ausreichendem Maße vorhanden. Zu den allgemein bekannten Defiziten bei der Digitalisierung gehören insbesondere die unzureichende Verfügbarkeit eines stabilen und leistungsfähigen Internetzugangs, mangelnde Funktionsfähigkeit von IT-Plattformen, fehlende Ausstattung mit leistungsfähiger Hard- und Software, unzureichende Barrierefreiheit, unzureichende Medienkompetenz usw. Nicht alle Menschen mit Beeinträchtigungen können jedoch an der Digitalisierung ausreichend partizipieren. Solche Limitierungen erfordern auch weiterhin analoge bzw. unmittelbar persönliche Kommunikationsformen.

Handlungsoptionen (Auswahl)

- Die digitalen Kommunikationsmittel, die allgemein zur Lebensführung, insbesondere aber zur Minderung der Pandemiefolgen und zur Teilhabesicherung für Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten sowie ältere Menschen mit Pflegebedarf gehören, sind durchgängig barrierefrei zu gestalten. Dienste und Einrichtungen, aber auch Nutzerinnen und Nutzer müssen sich mit der notwendigen Hard- und Software (einschl. leistungsfähigem Internetzugang) ausstatten und bei Bedarf Unterstützung bei der Nutzung erhalten können.
- Wesentliche Voraussetzung für eine teilhabeorientierte Nutzung der Digitalisierung ist eine kontinuierliche, an den Fortschritt der technischen Entwicklungen angepasste Qualifikation auf Seiten der Leistungserbringer und auf Seiten der Nutzerinnen und Nutzer (Eltern, Betreuerinnen und Betreuer etc.). Dies kann auch eine Aufgabe von qualifizierter Assistenz sein. Dazu müssen konzeptionelle Grundlagen entwickelt werden. Zu klären ist, welche Leistungsträger/-erbringer für die Schaffung und Aufrechterhaltung von Digital- und Medienkompetenz und deren Finanzierung verantwortlich sein sollen.
- Neben digitalen müssen weiterhin analoge Formen der Informationsvermittlung zur Verfügung stehen, um die Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen sicherzustellen.

2.5 Handlungsfelder im System der Rehabilitation (einschl. Gesundheitsversorgung, Arbeitswelt, Bildung und Erziehung)

2.5.1 Gesundheitsversorgung und medizinische Rehabilitation

Die Corona-Pandemie brachte für viele Menschen mit Behinderungen, Pflegebedürftigkeit und/oder chronischen Erkrankungen zumindest zeitweise Einschränkungen ihrer Gesundheitsversorgung mit sich. Handlungsoptionen beziehen sich auf das Aufrechterhalten der Angebote, auf den Zugang zu den Angeboten und Ersatzangebote sowie die Sicherung der pflegerischen Versorgung. Die dringliche Versorgung von vulnerablen Personengruppen (ärztlich, therapeutisch und auf Hilfsmittel bezogen) sollte umfassend sichergestellt werden. Dies gilt analog für die medizinische Rehabilitation.

Handlungsoptionen (Auswahl)

- Der Zugang zur medizinischen Rehabilitation sollte auch unter Pandemiebedingungen ohne Einschränkung des Angebotsspektrums für Menschen mit psychischen Erkrankungen, intellektuellen Beeinträchtigungen, Mehrfachbehinderungen oder Pflegebedürftigkeit aufrechterhalten werden. Für ambulante und tagesklinische Reha-Angebote müssen pandemiegerechte Beförderung (ggf. auch Einzelbeförderung) einschließlich deren Finanzierung sichergestellt werden.
- Die bestehenden Reha-Konzepte müssen so angepasst werden, dass sie sowohl dem Reha-Bedarf von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen als auch den Anforderungen der Pandemiebekämpfung gerecht werden. Dabei sollten den Leistungserbringern die notwendigen Spielräume für die Entwicklung tragfähiger und flexibler Konzepte zugestanden werden. Digitale Angebote (telemedizinische Angebote, Videosprechstunden, Videotherapien) sind vermehrt zu nutzen.
- Für die medizinische Rehabilitation nach einer Covid-19-Erkrankung mit schwerem Verlauf (Beatmung) oder bei Long-Covid (Fatigue, neuropsychologische Beeinträchtigungen u. a.) sind spezifische Reha-Konzepte – auch für Kinder und Jugendliche – zu entwickeln und entsprechende Reha-Kapazitäten auf- bzw. auszubauen.
- Die Dienste und Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation brauchen angepasste Schutz- und Hygienekonzepte einschließlich Teststrategien und individualisierter Schutzkonzepte. Isolierung und Kontaktbeschränkungen sind auf das Notwendige zu beschränken.
- Mindererlöse und Mehrkosten müssen zeitnah finanziell ausgeglichen werden, um existenzgefährdende und qualitätsmindernde strukturelle Folgen für die Reha-Angebote zu verhindern.
- Auch unter Pandemiebedingungen sind auf Langfristigkeit angelegte Personalentwicklungskonzepte, verbesserte Arbeitsbedingungen und adäquate Vergütungen notwendig, um qualifiziertes Personal halten und gewinnen zu können.
- Wenn die Durchführung einer indizierten Rehabilitation nicht möglich ist, sollte eine „zweitbeste“ Lösung in Form einer intensivierten, gegebenenfalls kombinierten und gut koordinierten Heilmittelversorgung (längere Dauer der Therapieeinheiten, mehrmals pro Woche) realisiert werden. Diese Leistungen sollten als Reha-Ersatzleistung von der Wirtschaftlichkeitsprüfung der Vertragsärzte ausgenommen werden. Funktionstraining und Rehabilitationssport sollten ebenfalls als Ersatzangebot, angeboten und verordnet werden.

- Konnten Rehabilitationsmaßnahmen nicht durchgeführt werden und ist deren Nachholung nicht möglich, sollten ebenfalls kombinierte und gut koordinierte Heil- und Hilfsmittelversorgung sowie Funktionstraining und Rehabilitationssport ergänzt um ärztliche und ggf. psychotherapeutische Maßnahmen intensiviert zur Anwendung kommen.
- Bedarfsgerechte Nachsorge und Weiterbehandlung muss für Menschen mit Behinderungen, Pflegebedürftigkeit und/oder chronischen Erkrankungen auch unter Pandemiebedingungen umfassend gewährleistet sein, u. a. durch Ausbau digitaler Therapie-, Beratungs- und Sprechstundenangebote durch die nachsorgenden Einrichtungen und Dienste sowie durch die Reha-Einrichtungen.

2.5.2 Teilhabe am Arbeitsleben

Die Betroffenen- und Selbsthilfeorganisationen und viele Expertinnen und Experten sehen negative Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen. Das gilt auch für den Zugang in den Arbeitsmarkt. Auch der Zugang zu Praktika war schwieriger. Es gab weniger Informationsmöglichkeiten (z. B. Messen), Bewerbungsgespräche fanden nur online statt, die Kontaktaufnahme zu Arbeitgebern war erschwert.

Die Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation waren deutlich beeinträchtigt.

Handlungsoptionen (Auswahl)

- Sicherung des Zugangs zum Arbeitsmarkt über Bewusstseinsbildung, Förderinstrumente und die Ausgleichsabgabe sowie andere gezielte Maßnahmen.
- Berufsbezogene Informations- und Beratungsangebote, z. B. durch die Arbeitsagenturen oder die Integrationsfachdienste, dürfen nicht eingeschränkt werden.
- Berufs(feld)bezogene Informationsangebote sind auch während der Pandemie zu realisieren, ggf. über digitale Angebote.
- Aufrechterhaltung der Präsenzangebote durch die Dienste und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, mit entsprechendem Hygienekonzept, so weit wie möglich.
- Seitens der Leistungsträger Beratung und Unterstützung bei und Erlaubnis zur flexiblen Anpassung von Konzepten und Arbeitsorganisation im Hinblick auf die pandemiebedingten Herausforderungen. Das setzt Vertrauen in die Kompetenz der Dienste und Einrichtungen ebenso voraus wie die Vergütung des Aufwandes für diese Entwicklungsprozesse.
- Schaffung der Voraussetzungen für die Digitalisierung (vgl. Kap. 2.4 Digitalisierung). Dabei Vermeidung von Überforderung der Beschäftigten und der Nutzerinnen und Nutzer durch „Turbodigitalisierung“.
- Nicht nur für Schulen ist ein Digitalpakt notwendig, sondern analog auch für berufliche Rehabilitationseinrichtungen. Erarbeitung von Konzepten digitaler beruflicher Bildung für Menschen mit Behinderungen, für die bislang die Nutzung des Internets nicht möglich erscheint (mit Anleitung, Unterstützung, Assistenz usw.).
- Begrenzte Voraussetzungen und besondere Bedarfe bei den Betroffenen sind zu berücksichtigen (Hardware, Software, Internetzugang, IT-Erfahrung/-Kompetenz, Barrierefreiheit). Notwendige Ausstattung, Anleitung, Unterstützung, Assistenz, Leistungen müssen im Teilhabeplanverfahren geklärt und Bestandteil des Teilhabeplanes sein.
- Entwicklung geeigneter Ersatzangebote auch in Bereichen, in denen die vermehrte Nutzung von Digitalisierung keine probate Lösung darstellt.

- „Lernzimmer“ für Tagespendler in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken.
- Ausreichende Vergütung der Ersatzangebote (und des Aufwands für deren Optimierung) durch die Leistungsträger.

2.5.3 Bildung und Erziehung

Weitreichender Ausfall von Präsenzunterricht einschließlich des Wegfalls therapeutischer Versorgung und der für die Entwicklung zentralen sozialen Erfahrungen hatte gravierende Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler, Studierende und ihre Familien, u. a. im Hinblick auf Lernen, Gesundheit, Entwicklung, Bildungsverläufe und Überlastung der Familien. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, Lern- und sozioemotionalen Beeinträchtigungen, chronischen Krankheiten und Pflegebedarf. Auch die Leistungen zur Teilhabe an Bildung waren in erheblichem Umfang betroffen. Im Hinblick auf das Ausmaß der Betroffenheit wurde auf die Verschärfung der im Bildungssystem ohnehin vorhandenen sozialen Ungleichheit hingewiesen.

Handlungsoptionen (Auswahl)

- Die Notbetreuung ist auszubauen und eine Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden mit Behinderungen ist dabei konsequent zu vermeiden, auch im Rahmen beruflicher Bildung. Dazu können auch besondere Lernräume gehören, die in Präsenz genutzt werden können, ggf. mit Lehrkraft oder Assistenz.
- Für die Bewältigung der zusätzlichen, durch Ausfälle oder Homeschooling bedingten Betreuungsaufgaben durch die Angehörigen und die Familien sind die notwendigen Unterstützungsangebote bereitzustellen (z. B. Assistenz).
- Für üblicherweise an Präsenzangebote gebundene Therapien, Frühförderung und Hilfsmittelversorgung sollten Ersatzangebote vorwiegend als Hausbesuche vorgesehen werden.
- Es ist ein umfangreiches Spektrum an Ersatzangeboten vorzuhalten und bei Bedarf einzusetzen: insbesondere Videokonferenzen, personenbezogene Angebote in Form telefonischer Einzelberatung, Hausbesuche von Lehrkräften sowie Assistenz/qualifizierter Schulbegleitung in häuslicher Umgebung u. a. Für eine Qualifizierung von Assistenzkräften im Hinblick auf die Unterstützung des Lernens und des Unterrichts ist auch unabhängig von der Pandemie ein Konzept zu entwickeln.
- Schaffung der Voraussetzungen für Ersatzangebote (vgl. Kap. 2.4 Digitalisierung) einschließlich Qualifizierung und umfassender Barrierefreiheit unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in prekären Lebenslagen (u. a. Finanzierung).
- Nutzung genehmigter Schulassistenz zu Hause; Unterstützung bei der Antragstellung bei pandemiebedingtem erhöhten Assistenzbedarf durch die Bildungseinrichtungen.
- Verbindliche Vereinbarung der Teilnahme an virtuellen Arbeits- oder Projektgruppen. Zur Bewältigung von Lernschwierigkeiten und zur Vermeidung von Vereinsamung kann eine gezielte Förderung der informellen Kommunikation innerhalb der Peergroup auch über soziale Netzwerke beitragen. Niedrigschwellige Kommunikation zwischen Erziehungs- und Lehrkräften.
- Anpassung der finanziellen Ausstattung und der personellen Ressourcen an die pandemiebedingten zusätzlichen Aufgaben, v. a. im Hinblick auf individuelle Angebote.

- Konnten Rehabilitationsmaßnahmen nicht durchgeführt werden und ist deren Nachholung nicht möglich, sollten ebenfalls kombinierte und gut koordinierte Heil- und Hilfsmittelversorgung sowie Funktionstraining und Rehabilitationssport ergänzt um ärztliche und ggf. psychotherapeutische Maßnahmen intensiviert zur Anwendung kommen.
- Bedarfsgerechte Nachsorge und Weiterbehandlung muss für Menschen mit Behinderungen, Pflegebedürftigkeit und/oder chronischen Erkrankungen auch unter Pandemiebedingungen umfassend gewährleistet sein, u. a. durch Ausbau digitaler Therapie-, Beratungs- und Sprechstundenangebote durch die nachsorgenden Einrichtungen und Dienste sowie durch die Reha-Einrichtungen.

2.5.2 Teilhabe am Arbeitsleben

Die Betroffenen- und Selbsthilfeorganisationen und viele Expertinnen und Experten sehen negative Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen. Das gilt auch für den Zugang in den Arbeitsmarkt. Auch der Zugang zu Praktika war schwieriger. Es gab weniger Informationsmöglichkeiten (z. B. Messen), Bewerbungsgespräche fanden nur online statt, die Kontaktaufnahme zu Arbeitgebern war erschwert.

Die Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation waren deutlich beeinträchtigt.

Handlungsoptionen (Auswahl)

- Sicherung des Zugangs zum Arbeitsmarkt über Bewusstseinsbildung, Förderinstrumente und die Ausgleichsabgabe sowie andere gezielte Maßnahmen.
- Berufsbezogene Informations- und Beratungsangebote, z. B. durch die Arbeitsagenturen oder die Integrationsfachdienste, dürfen nicht eingeschränkt werden.
- Berufs(feld)bezogene Informationsangebote sind auch während der Pandemie zu realisieren, ggf. über digitale Angebote.
- Aufrechterhaltung der Präsenzangebote durch die Dienste und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, mit entsprechendem Hygienekonzept, so weit wie möglich.
- Seitens der Leistungsträger Beratung und Unterstützung bei und Erlaubnis zur flexiblen Anpassung von Konzepten und Arbeitsorganisation im Hinblick auf die pandemiebedingten Herausforderungen. Das setzt Vertrauen in die Kompetenz der Dienste und Einrichtungen ebenso voraus wie die Vergütung des Aufwandes für diese Entwicklungsprozesse.
- Schaffung der Voraussetzungen für die Digitalisierung (vgl. Kap. 2.4 Digitalisierung). Dabei Vermeidung von Überforderung der Beschäftigten und der Nutzerinnen und Nutzer durch „Turbodigitalisierung“.
- Nicht nur für Schulen ist ein Digitalpakt notwendig, sondern analog auch für berufliche Rehabilitationseinrichtungen. Erarbeitung von Konzepten digitaler beruflicher Bildung für Menschen mit Behinderungen, für die bislang die Nutzung des Internets nicht möglich erscheint (mit Anleitung, Unterstützung, Assistenz usw.).
- Begrenzte Voraussetzungen und besondere Bedarfe bei den Betroffenen sind zu berücksichtigen (Hardware, Software, Internetzugang, IT-Erfahrung/-Kompetenz, Barrierefreiheit). Notwendige Ausstattung, Anleitung, Unterstützung, Assistenz, Leistungen müssen im Teilhabeplanverfahren geklärt und Bestandteil des Teilhabeplanes sein.
- Entwicklung geeigneter Ersatzangebote auch in Bereichen, in denen die vermehrte Nutzung von Digitalisierung keine probate Lösung darstellt.

- „Lernzimmer“ für Tagespendler in Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken.
- Ausreichende Vergütung der Ersatzangebote (und des Aufwands für deren Optimierung) durch die Leistungsträger.

2.5.3 Bildung und Erziehung

Weitreichender Ausfall von Präsenzunterricht einschließlich des Wegfalls therapeutischer Versorgung und der für die Entwicklung zentralen sozialen Erfahrungen hatte gravierende Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler, Studierende und ihre Familien, u. a. im Hinblick auf Lernen, Gesundheit, Entwicklung, Bildungsverläufe und Überlastung der Familien. Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, Lern- und sozioemotionalen Beeinträchtigungen, chronischen Krankheiten und Pflegebedarf. Auch die Leistungen zur Teilhabe an Bildung waren in erheblichem Umfang betroffen. Im Hinblick auf das Ausmaß der Betroffenheit wurde auf die Verschärfung der im Bildungssystem ohnehin vorhandenen sozialen Ungleichheit hingewiesen.

Handlungsoptionen (Auswahl)

- Die Notbetreuung ist auszubauen und eine Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden mit Behinderungen ist dabei konsequent zu vermeiden, auch im Rahmen beruflicher Bildung. Dazu können auch besondere Lernräume gehören, die in Präsenz genutzt werden können, ggf. mit Lehrkraft oder Assistenz.
- Für die Bewältigung der zusätzlichen, durch Ausfälle oder Homeschooling bedingten Betreuungsaufgaben durch die Angehörigen und die Familien sind die notwendigen Unterstützungsangebote bereitzustellen (z. B. Assistenz).
- Für üblicherweise an Präsenzangebote gebundene Therapien, Frühförderung und Hilfsmittelversorgung sollten Ersatzangebote vorwiegend als Hausbesuche vorgesehen werden.
- Es ist ein umfangreiches Spektrum an Ersatzangeboten vorzuhalten und bei Bedarf einzusetzen: insbesondere Videokonferenzen, personenbezogene Angebote in Form telefonischer Einzelberatung, Hausbesuche von Lehrkräften sowie Assistenz/qualifizierter Schulbegleitung in häuslicher Umgebung u. a. Für eine Qualifizierung von Assistenzkräften im Hinblick auf die Unterstützung des Lernens und des Unterrichts ist auch unabhängig von der Pandemie ein Konzept zu entwickeln.
- Schaffung der Voraussetzungen für Ersatzangebote (vgl. Kap. 2.4 Digitalisierung) einschließlich Qualifizierung und umfassender Barrierefreiheit unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in prekären Lebenslagen (u. a. Finanzierung).
- Nutzung genehmigter Schulassistenz zu Hause; Unterstützung bei der Antragstellung bei pandemiebedingtem erhöhten Assistenzbedarf durch die Bildungseinrichtungen.
- Verbindliche Vereinbarung der Teilnahme an virtuellen Arbeits- oder Projektgruppen. Zur Bewältigung von Lernschwierigkeiten und zur Vermeidung von Vereinsamung kann eine gezielte Förderung der informellen Kommunikation innerhalb der Peergroup auch über soziale Netzwerke beitragen. Niedrigschwellige Kommunikation zwischen Erziehungs- und Lehrkräften.
- Anpassung der finanziellen Ausstattung und der personellen Ressourcen an die pandemiebedingten zusätzlichen Aufgaben, v. a. im Hinblick auf individuelle Angebote.

- Besondere Schutz- und Unterstützungsbedürfnisse insbesondere von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen (vor allem Hören und Sehen), mit Autismus-Spektrum-Störungen, mit geistiger Behinderung, Schwerstmehrfachbehinderung, aber auch Grundschülerinnen und -schüler mit Lernbehinderungen bzw. Teilleistungsstörungen sind zu berücksichtigen.
- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Sonderpädagogik sowie der Bildungskonzepte u. a. im Hinblick auf spezifische, personbezogene Unterstützungsbedarfe.
- Pädagogische und psychologische Einzelberatung zu pandemiebedingten Problemen und Krisen sollten niedrigschwellig und zeitnah verfügbar gemacht werden.
- Die in Aussicht gestellten Mittel zur Bekämpfung der Pandemiefolgen bei Schülerinnen und Schülern sollten für eine ganzheitliche Entwicklungsunterstützung bei Kindern und Jugendlichen genutzt werden und im nahen Sozialraum der Familien zur Verfügung stehen. Umfassende, auch individuelle Förderangebote sollten bereitgestellt werden, auch ohne dass die Schülerinnen und Schüler als lernbehindert im schulrechtlichen Sinne klassifiziert werden.
- Besondere Aufmerksamkeit ist den Schülerinnen und Schülern und ihren Familien zu widmen, bei denen Exklusionsrisiken auf Grund von funktionellen Beeinträchtigungen und prekären Lebensverhältnissen kumulieren.

2.5.4 Soziale Teilhabe

Die Pandemie hatte gravierende Auswirkungen auf die soziale Teilhabe und deren Förderung durch Dienste und Einrichtungen. Die daraus resultierenden Folgen treffen Betroffene, ihre Angehörigen und ihre Familien in erheblichem Ausmaß. Sie wirken sich u. a. auf die Gesundheit und auf vorbestehende Krankheiten aus sowie auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Handlungsoptionen (Auswahl)

- Ermöglichung menschlicher Nähe und Aufrechterhaltung zwischenmenschlicher Beziehungen für Menschen mit Behinderungen, Pflegebedarf und chronischen Erkrankungen. Durch kreative Lösungen ist dabei der Gesundheitsschutz zu gewährleisten.
- Sicherstellung und Förderung der Kommunikation im und mit dem primären sozialen Netzwerk, so weit wie möglich durch Begegnung in Präsenz, anderenfalls unter Nutzung digitaler Kommunikationsmittel.
- Stärkung der Besuchsrechte auch unter Pandemiebedingungen durch Einsatz geeigneter Schutzmaßnahmen); keine pauschalen Betretungsverbote für nahe Familienangehörige/Betreuungspersonen, Änderung der entsprechenden Landesverordnungen, ggf. Anpassung der Vorschriften im Infektionsschutzgesetz.
- Keine generellen Ausgangssperren für Bewohnerinnen und Bewohner von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen; Ermöglichung von Außenaktivitäten wie Spaziergänge, Ausflüge und Einkäufe, wenn notwendige Schutzauflagen eingehalten werden können.
- Unterstützung bei der Digitalisierung (vgl. Kap. 2.4). Entsprechende Ausstattung und individuelle Unterstützung gerade auch in stationären Einrichtungen.
- Bedarfsermittlung und Teilhabe/Gesamtplanung sollten barrierefrei gestaltet und während der Pandemie beschleunigt durchgeführt werden. Regelungen zum Datenschutz sollten dem nicht entgegenstehen.

- Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit dafür, dass Menschen mit bestimmten Erkrankungen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können; Vermeidung von Diskriminierung durch Aufklärung; Entwicklung von allgemeingültigen Kriterien für die ärztliche Beurteilung.
- Zur Deckung des pandemiespezifischen Mehrbedarfes und zur Abwehr der Personalabwanderung bessere personelle Ausstattung in allen Betreuungssetting. Dazu gehört u. a. Deckung des aktuellen Personalmehrbedarfes durch Umsetzung des § 150 Abs. 2 SGB XI für das gesamte Jahr 2021. Erleichterte Nutzung des Entlastungsbetrages (siehe Teilbericht zum Themenfeld 1).
- Psychosoziale Begleitung unter Pandemiebedingungen aufrechterhalten und ausweiten (z. B. durch Videosprechstunden).
- Aufrechterhaltung der Versorgung mit individuellen und institutionsgebundenen Assistenzdienstleistungen (z. B. im Wohnumfeld und in Bildungseinrichtungen) für Menschen mit Behinderungen. Bei Bedarf Einsatz der vorhandenen einrichtungsgebundenen Assistenz in der Häuslichkeit der betroffenen Menschen. Deckung eines erhöhten Assistenzbedarfs für Menschen mit Behinderungen in der Pandemie, u. a. Hilfen/Assistenz/Schul- und Lernbegleitung für betroffene Personen und Angehörige im häuslichen Umfeld (Einkaufen, Haushalt) und im Freizeitbereich. Bedarfsgerechte Familienhilfe im häuslichen Umfeld (Hauswirtschaft, Kinderbetreuung, Freizeitgestaltung).
- Unterstützung der betroffenen Personen und von Angehörigen bei der Antragstellung, auch durch Information über mögliche Leistungen. Dabei sollten auch Personen erreicht werden, die bislang keine Leistungen bezogen haben. Damit soll auf die Erfahrung reagiert werden, dass anscheinend nicht primär Ablehnung von Leistungen zu unzureichender Unterstützung geführt haben, sondern deutlich weniger Leistungen beantragt wurden, als es dem geschilderten Bedarf entsprochen hat.
- Aufrechterhaltung der Tagesbetreuung für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen (ggf. als Notbetreuung) unter Einsatz von geeigneten Schutzmaßnahmen (einschl. personbezogener Gefährdungsanalyse und Schutzvorkehrungen).
- Förderung und Ermöglichung von stabilen Lerngruppen für Kinder und Jugendliche, Studierende und Teilnehmende an beruflicher Bildung, auch um Einsamkeit und dem Verlust sozialer Kompetenzen entgegenzuwirken (Verknüpfung sozialer Teilhabe mit pädagogischen Angeboten).

2.6 Weitere Handlungsfelder

Zur Bewältigung der Pandemie und ihrer Auswirkungen bestehen Handlungsbedarfe in weiteren Handlungsfeldern. Für folgende Handlungsfelder wurden im Abschlussbericht Handlungsoptionen erarbeitet:

- Sicherung der Dienste und Einrichtungen durch verlässliche Rahmenbedingungen und bedarfsgerechte Finanzierung
- Sicherstellung von Beratung und Unterstützung für pandemiespezifische Problemlagen
- Unterstützung von Angehörigen, die Menschen mit Behinderungen, Pflegebedürftigkeit und/oder chronischen Erkrankungen betreuen
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Betreuung durch Angehörige
- Pandemiefeste Sicherstellung der Beförderung zu gesundheitsbezogenen und Teilhabeleistungen

- Optimierung von Homeoffice
- Gesundheitssicherung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Arbeitsschutz
- Bedarfsgerechtes erweitertes Assistenzangebot, insbesondere im häuslichen Umfeld.

3 Systemaspekte

Viele Betroffene beklagten, dass ihre Anliegen nicht hinreichend beachtet wurden. Staat und Gesellschaft seien ihrer besonderen Schutz- und Fürsorgepflicht zum Gesundheitsschutz, insbesondere aber zur Sicherung der Teilhabe nach der UN-BRK nicht ausreichend nachgekommen. Zahlreiche Befragte gaben im Konsultationsprozess an, dass die Umsetzung des BTHG „ausgebremst" worden sei.

Systematisch sollten folgende Aspekte Beachtung finden:

- Die Sicherung der Teilhabe muss den gleichen Rang wie Gesundheitsschutz und Pandemiebekämpfung haben. Disability Mainstreaming ist gerade während der Pandemie unverzichtbar.
- Regelungen und Vorschriften sollten stets auch Handlungsoptionen und Spielräume (auch bei den Schutzvorkehrungen) für die Sicherung der Teilhabe aufzeigen.
- Unterstützung zur Teilhabesicherung muss sektorenübergreifend konzipiert und unter Koordination verschiedener gesellschaftlicher Subsysteme entwickelt werden. Das gilt insbesondere für die Eingliederungshilfe im Hinblick auf das Bildungssystem, das Arbeitsleben und die Familien.
- Alle Akteure, insbesondere auch in den Dienste und Einrichtungen, müssen sich der konkreten Verantwortung für die Sicherung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bewusst sein und ihre Handlungsspielräume ausloten und nutzen. Dies ist durch geeignete Organisations- und Prozessgestaltung zu unterstützen. Indem diese einschließlich der notwendigen Handlungsspielräume vor Ort auch mit den Behörden und dem Öffentlichen Gesundheitsdienst abgestimmt werden, kann erreicht werden, dass Akteure ihre Verantwortung im Sinne der Betroffenen wahrnehmen können, ohne Sanktionen befürchten zu müssen.
- Es bedarf einer breiteren, zeitnahen und zuverlässigen Erhebung relevanter Daten (auch zu vulnerablen Personengruppen), um Entscheidungen begründeter treffen zu können. Ferner besteht ein umfassender Forschungsbedarf gerade im Hinblick auf vulnerable Personengruppen mit dem Schwerpunkt künftiger Teilhabesicherung in Pandemiezeiten.
- Die Gestaltung von Unterstützung für Menschen mit Behinderung sollte sich auch in einer Pandemie konsequent am BTHG (individuelle Bedarfsermittlung, Personorientierung etc.) ausrichten.
- Für die Sicherstellung der notwendigen Unterstützung der Teilhabe sind stets die individuellen Bedarfe zu berücksichtigen und personbezogene Leistungen bereitzustellen. Dabei ist das Verhältnis von individuellen Leistungen (Hausbesuche, Assistenz etc.) zu allgemeinen Leistungen (Unterricht oder Betreuung in Klassen, Gruppen oder im Sozialraum) konzeptionell und leistungsrechtlich zu klären. Dies betrifft in besonderem Maße das Bildungssystem im Verhältnis zur Eingliederungshilfe.
- Betroffene Personen und ihre Organisationen sind an Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen zu beteiligen.

Die Erfahrungen aus der Pandemie sollten systematisch aufgearbeitet werden. Ziel eines solchen breiten Diskurses ist es, nicht nur für Pandemiezeiten tragfähige und ggf. auch sektorenübergreifende Konzepte für die Sicherung der Teilhabe auch für Menschen mit besonderen Bedarfen auf Grund von Beeinträchtigungen zu entwickeln. Kleinteilige Einzelmaßnahmen reichen hier nicht aus. Erkenntnisse daraus können als „Blaupause" für künftige Pandemien gelten. Diesen Diskurs gilt es, zu organisieren und die dafür benötigten Ressourcen bereit zu stellen.

Der Konsultationsprozess hat dazu zahlreiche Erkenntnisse beigetragen. Viele Fragen und Problemlagen konnten jedoch noch nicht hinreichend beleuchtet werden. Diese sind bei den zukünftigen Diskursen zu berücksichtigen, z. B. die Bedarfe von Menschen mit einem Long-Covid-Syndrom, Fragen von Datenschutz und Datensicherheit, soziale Ungleichheit und Behinderung, die Bewältigung längerfristiger Bildungsdefizite u. v. a.

Es bedarf einer gesellschaftlichen Diskussion über die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der vielfältigen Handlungsoptionen zur umfassenden Sicherung der Teilhabe. Dies gilt insbesondere für den Fall des Eintretens der im Konsultationsprozess vielfach geäußerten Erwartung, dass die Ressourcen in Folge pandemiebedingter Ausgaben der öffentlichen Hand knapp werden könnten. Darunter dürfen die Bemühungen um die Sicherung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten und Pflegebedarf jedoch nicht leiden.

Damit soll jedoch nicht allein die Ebene der Bundespolitik adressiert werden: Es kommt vielmehr darauf an, dass sich alle gesellschaftlichen Akteure einschließlich der Länder und Kommunen, der Leistungsträger, der Dienste und Einrichtungen, aber auch die betroffenen Personen selbst und ihre Selbsthilfeorganisationen auf allen Handlungsebenen – von der Makro- bis zur Mikroebene – daran beteiligen, ihre je spezifische Verantwortung übernehmen und ihr eigenes Handeln danach ausrichten. Leitend sollte dabei nicht nur der Schutz der Gesundheit, sondern ebenso die Sicherung der menschenrechtlich gebotenen Teilhabe aller sein.

4 Danksagung

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe und der fünf Expertengruppen haben ihre wertvollen Erfahrungen in den Konsultationsprozess eingebracht, wichtige Impulse gegeben und so die Erstellung der Berichte maßgeblich unterstützt. Dafür danken wir als Redaktionsgruppe herzlich. Unser Dank gilt auch dem Zentrum für Sozialforschung Halle (ZSH), insbesondere Thomas Ketzmerick und Sascha Kranz, das die Online-Befragung und deren Auswertung ermöglicht und mit hoher Kompetenz begleitet hat. Ferner danken wir Stella Jörn, Katharina Peters und Denise Reichardt, die vor allem die eingegangenen Materialien des Konsultationsprozesses kompetent aufbereitet und damit zugänglich gemacht haben. Nicht zuletzt ist an dieser Stelle die exzellente Unterstützung durch Sylvia Kurth, Geschäftsführerin der DVfR, und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle hervorzuheben. Dafür ganz herzlichen Dank.

Theodor-Fischwasser-Stiftung „Hilfe für schwerstbehinderte Kinder“

Seit vielen Jahren unterstützt die **Theodor-Fischwasser-Stiftung „Hilfe für schwerstbehinderte Kinder“** Familien mit finanziellen Zuwendungen in aktuellen Notlagen und bei Investitionsmaßnahmen, die der Verbesserung der Lebenssituation dienen.

Antragstellung

- Anträge können nur über die Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) und ihre Einrichtungen und Dienste gestellt werden.

- Der bvkm bearbeitet die Anträge und schlägt der Stiftung die Vorhaben zur Förderung vor. Die Mittelvergabe erfolgt durch die Stiftung nach den Empfehlungen des Bundesverbandes.

- **Mitgliedsorganisationen des bvkm können die Antragsformulare in der Geschäftsstelle des bvkm bei Simone Bahr anfordern: E-Mail: simone.bahr@bvkm.de / Tel. 0211 64004-10; Inhaltliche Informationen: Sven Reitemeyer, sven.reitemeyer@bvkm.de / Tel. 0211- 64 00 4-13**

Förderung

Gefördert werden ausschließlich und unmittelbar Familien mit einem Kind/Jugendlichen mit einer schweren Behinderung.

Auch geflüchtete Familien mit einem behinderten Kind können gefördert werden.

Organisationen, Einrichtungen und Dienste sind von der Förderung ausgeschlossen.

Da die Mittel begrenzt sind, können nur
- Kinder und Jugendliche, die nicht älter als 19 Jahre sind,
- mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80,
- deren Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage sind, das Vorhaben zu realisieren,
- gefördert werden.

Bestehende gesetzliche Ansprüche müssen ausgeschöpft sein.

Nicht gefördert werden
- die Beschaffung und der Umbau von KfZ,
- die Durchführung spezieller Therapiemaßnahmen (z. B. Delfintherapie),
- die Durchführung von Spendenaktionen,
- laufende Leistungen zum Familienunterhalt.

Verfahren

Mit der Stiftung wurde **folgendes Verfahren** vereinbart:

1. Die Mitgliedsorganisationen des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) und ihre Einrichtungen und Dienste schlagen der Geschäftsstelle des bvkm Vorhaben von Familien mit Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen vor und wirken an der Vorbereitung der Anträge mit.

2. Es werden **vorrangig investive Vorhaben zu Wohn- und Wohnumfeldverbesserung** gefördert. In begründeten Fällen können auch sich verbrauchende Zuschüsse gewährt werden, wenn damit eine **akute Notlage** beseitigt werden kann.

3. Das Fördervolumen soll im Einzelfall 6.000 € nicht überschreiten.

4. **Voraussetzung zur Förderung sind**
   a) ein formeller Antrag der Familie,
   b) der Nachweis der Behinderung des Kindes,
   c) eine Stellungnahme der vorschlagenden Mitgliedsorganisation des bvkm oder deren Einrichtung oder Dienste, die Aussagen enthält über
      a. das Erfordernis und die Zweckmäßigkeit des Vorhabens,
      b. die Ausschöpfung gesetzlicher Ansprüche,
      c. die wirtschaftliche Notwendigkeit der Förderung

Kontakt und Information

Sven Reitemeyer
Referent Sport, Kindheit & Familie
Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm)
Brehmstr. 5 - 7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211. 64004-13
Fax.: 0211. 64004-20
sven.reitemeyer@bvkm.de

Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats 2021

Am 19. und 20. Juni fand die diesjährige digitale Mitgliederversammlung des Deutschen Frauenrats statt. Der Dachverband von rund 60 Mitgliedsorganisationen – darunter der bvkm – wählte eine neue Spitze, verständigte sich auf fünf neue Schwerpunktthemen und aktualisierte durch eine Vielzahl von Beschlüssen die Positionen des Deutschen Frauenrats umfassend. Unter anderem fordert der DF künftig für pflegende Angehörige öffentlich finanzierte Entlastungsangebote, die auch den Bedarf von Familien mit pflegebedürftigen Kindern berücksichtigen.

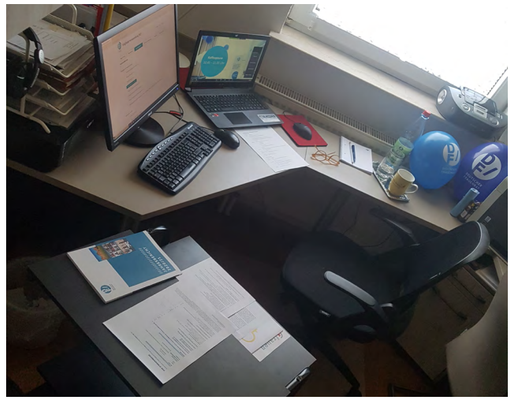

Der Deutsche Frauenrat ist die größte frauen- und gleichstellungspolitische Interessenvertretung in Deutschland und als Instanz in entsprechenden politischen Fragen anerkannt. Durch eigene Themensetzung, durch frauen- und gleichstellungspolitische Analyse und Kommentierung von Politik verschafft er sich immer wieder Gehör. Dabei sind gleiche Verwirklichungschancen für Frauen und Männer ein Dauerthema und damit auch die Anerkennung und Wertschätzung sowohl der bezahlten als auch der unbezahlten Arbeit und Leistung von Frauen. In den letzten Jahren wurde dieser Themenbereich durch das Schwerpunktthema Sorgearbeit und mit einem zugehörigen Fachausschuss besonders intensiv bearbeitet. Seit seiner Gründung 2018 arbeitet ein Mitglied der Bundesfrauenvertretung des bvkm in diesem Gremium mit, das gleich zwei Anträge in die diesjährige Mitgliederversammlung eingab, einen zur Ganztagsbetreuung und einen zum großen Thema Pflege. Durch dieses Engagement konnte sich die Bundesfrauenvertretung schon im Vorfeld der Mitgliederversammlung in die Meinungsbildung und Interessensvertretung des Deutschen Frauenrats intensiv einbringen und wurde dabei tatkräftig durch die Geschäftsstelle unterstützt. Auch bei der Mitgliederversammlung wurde der bvkm – wie in jedem Jahr – durch die Bundesfrauenvertretung vertreten. So konnten die Belange von Familien, in denen Kinder mit Behinderung leben, auch in der Lobby der Frauen in Deutschland Gehör finden.
Während der Antrag zur Ganztagsbetreuung kontrovers diskutiert wurde und darin letztlich lediglich ein einziger entsprechender Bezug durchgesetzt werden konnte („Schule und Betreuungsangebote sind wesentliche Bildungs- und Lernorte für Kinder auch im Sinne der Inklusion.“), fand der Antrag zur Pflege großen Zuspruch und enthält u.a. den Satz: „Den besonderen Bedarfen von Familien mit pflegebedürftigen Kindern ist dabei z.B. durch den Ausbau spezieller Angebote der Kurzzeitpflege Rechnung zu tragen.“

Die diesjährige Mitgliederversammlung hat nicht nur Beschlüsse zu vielen Einzelthemen gefasst. Sie hat zudem mit Konjunktur- und Investitionspolitik, Armut, Digitalisierung, Klimaschutz und Intersektionalität fünf neue Schwerpunktthemen für die nächste Zeit festgesetzt und einen Vorstand gewählt. Neue Vorsitzende ist Dr. Beate von Miquel. Unterstützt wird sie von den beiden Stellvertreterinnen Lisi Maier, die dieses Amt schon seit 2016 bekleidet, und Anja Weusthoff, vorher Leiterin des Fachausschusses Sorgearbeit im Deutschen Frauenrat.
Die vollständige Zusammenfassung aller Beschlüsse sowie weitere Informationen zur Mitgliederversammlung finden Sie auf der Website des Deutschen Frauenrats: www.frauenrat.de

Neues von der Aktion Mensch

Soforthilfe-Programm „Fluthilfe 2021“

Liebe Mitglieder des bvkm,

angesichts der katastrophalen Auswirkungen der jüngsten Hochwasserereignisse hat das Kuratorium der Aktion Mensch am 29. Juli 2021 das **Soforthilfe-Programm „Fluthilfe 2021“** beschlossen. Über das Förderprogramm werden **insgesamt 5 Mio. Euro** zur Verfügung gestellt.

Unter dem Titel „Fluthilfe 2021“ können freie gemeinnützige Organisationen Vorhaben beantragen, die zu einer schnellen Beseitigung von Schäden an Immobilien, Inventar und Fahrzeugen und zu einer Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit beitragen, die unmittelbar durch das Hochwasser im Juli 2021 verursacht wurden.

Gefördert werden dabei Vorhaben der

- **Soforthilfe** zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und Barrierefreiheit. Anträge für diese Soforthilfe können im Zeitraum vom 06.08. – 31.12.2021 gestellt werden.
- **Investitionsförderung** zur Wiederherstellung beschädigter Gebäude, Ersatzbeschaffung für beschädigtes Inventar, sowie zur Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen.

Anträge für diese Investitionsförderung können im **Zeitraum vom 06.08. – 30.06.2022** gestellt werden.

Damit die Unterstützung der Aktion Mensch möglichst vielen betroffenen Organisationen zur Verfügung gestellt werden kann, wurde der Empfängerkreis der Förderung geöffnet und auf Einrichtungen, Dienste und Wohnangebote der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet.

Alle Informationen zum Förderangebot finden Sie auf den folgenen Seiten. Auf Seite 4 der Förderbestimmungen sind die Besonderheiten des Programms aufgeführt, die zu beachten sind.

Anträge müssen über das Antragsportal der Aktion Mensch **www.antrag.aktion-mensch.de** gestellt werden. Eingereichte Anträge werden beim bvkm zeitnah bearbeitet und weitergeleitet. Wenn Sie Fragen haben, melden Sie sich gerne!

Sie haben Fragen zu diesen neuen Förderangeboten?

Ihre Ansprechpartnerinnen im bvkm:
Heide Adam-Blaneck,
heide.adam-blaneck@bvkm.de,
Tel. 02 11 / 6 40 04-16
und
Simone Bahr,
simone.bahr@bvkm.de
Tel. 02 11 / 6 40 04-10

Aktions-Förderangebot
Fluthilfe 2021

Förderidee

Die Aktion Mensch möchte mit der Fluthilfe 2021 zu einer schnellen Beseitigung von Schäden an Immobilien, Inventar und Fahrzeugen freier gemeinnütziger Organisationen beitragen, die unmittelbar durch die Flut 2021 verursacht wurden. Dabei geht es um die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Angebote und Einrichtungen. Insgesamt stellt die Aktion Mensch für die Fluthilfe 2021 5 Mio. Euro zur Verfügung.

Zielgruppe

Unterstützt werden **freie gemeinnützige Organisationen**, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung, Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten und Kindern- und Jugendlichen verbessern.

Bitte lesen Sie vorab die aktuellen Förderrichtlinien. Hier finden Sie heraus, ob Ihre Organisation von uns gefördert werden kann.

Förder- und Durchführungszeitraum

Anträge für die Soforthilfe können vom 06.08.2021 bis zum 31.12.2021 und für die Investitionsförderung vom 06.08.2021 bis zum 30.06.2022 gestellt werden.

Nach der Bewilligung ist jedes Vorhaben innerhalb von 12 Monaten zu beginnen.

Förderinstrumente

Gefördert werden Vorhaben der

- **Soforthilfe** zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit

- **Investitionsförderung** zur
  - Wiederherstellung beschädigter Gebäude
  - Ersatzbeschaffung für beschädigtes Inventar, sowie
  - Ersatzbeschaffung und Reparaturen von Fahrzeugen

Förderempfänger im Bereich der Behindertenhilfe und Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten:

- ambulante Dienste und Einrichtungen
- teilstationäre Angebote
- Wohnangebote
- Inklusions- und Zuverdienstbetriebe
- Beschäftigungsvorhaben
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Förderempfänger im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

- Einrichtungen, Dienste und Wohnangebote

Was und wieviel wir fördern

Was wir fördern	Förderfähige Kosten	Wie viel gibt es? Laufzeit	Finanzierungsmittel
Soforthilfe • kleine Projekte zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit	**Investitionskosten** z.B. Bauten, Umbauten, Ausstattung, Anschaffungen/Inventar **Sachkosten** z.B. Mieten, Mietwagen, Reinigungskosten **Personal- oder Honorarkosten** z.B. psychologische Unterstützung und Traumabewältigung.	• maximal 100 Prozent der förderfähigen Kosten **=** maximal 20.000 Euro • Laufzeit bis 1 Jahr	• Der Einsatz von Eigen- oder sonstigen Mitteln ist erwünscht (gewährte öffentliche Mittel, Versicherungsleistungen, Spenden sind vorrangig auszuschöpfen) • Alle über 20.000 Euro hinausgehenden Kosten sind über andere Mittel abzusichern

Hinweis zur Soforthilfe:

Im Rahmen der Soforthilfe kann pro Einrichtung oder Dienst ein Antrag gestellt werden.

bvkm. Aktion Mensch

Was wir fördern	Förderfähige Kosten	Wie viel gibt es Laufzeit	Finanzierungsmittel

Investitionsförderung
• Wiederherstellung beschädigter Gebäude,
• Ersatzbeschaffung für beschädigtes Inventar,
• Fahrzeuge
	• **Investitionskosten**
	Bauten, Umbauten, Ausstattung, Anschaffungen/Inventar
		maximal 50 Prozent der förderfähigen Kosten
		= maximal 300.000 Euro
			• Eigenmittel von mindestens 10 Prozent der förderfähigen Kosten:
			  • Bare Mittel
			  • Spenden
			  • Darlehen
			• Öffentliche Mittel
			• Gegebenenfalls Mittel weiterer Geldgeber wie Versicherungen

	• **Fahrzeugkosten**
	Ersatzbeschaffung, Reparaturkosten und Umbaukosten für die Barrierefreiheit von Fahrzeugen
		maximal 70 Prozent der förderfähigen Kosten (rabattierte Preise)	• Eigenmittel von mindestens 30 Prozent der förderfähigen Kosten:
			  • Bare Mittel
			  • Spenden
			  • Darlehen
			• Öffentliche Mittel
			• Gegebenenfalls Mittel weiterer Geldgeber wie Versicherungen

Hinweis zur Investitionsförderung:
Im Rahmen der Investitionsförderung Fahrzeugkauf kann auch dann eine Förderung der Fluthilfe 2021 erfolgen, wenn das zuletzt erworbene Fahrzeug durch die Aktion Mensch gefördert wurde.

Besonderheiten der Fluthilfe 2021:

Die folgenden durch Richtlinien, Förderbestimmungen und in der Förderpraxis geltenden Beschränkungen und Ausschlüsse werden für Vorhaben im Rahmen der Fluthilfe 2021 nicht angewandt:

1. Ein Beginn des Vorhabens unmittelbar nach Schadenseintritt (15.07.2021) und somit gegebenenfalls vor der Antragstellung ist möglich und nicht förderschädlich. Die Gründe für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind im Förderantrag darzulegen.
2. Auch Einrichtungen, die bereits die Höchstförderung der Aktion Mensch für das gleiche Vorhaben in Anspruch genommen haben, können im Rahmen der Fluthilfe 2021 gefördert werden. Die Beschränkung auf eine Förderung bis zur jeweiligen Förderhöchstsumme während der laufenden Zweckbindungsfrist gilt insoweit nicht. Das bedeutet, dass bei erneuter Förderung keine Rückforderung oder Verrechnung für die bereits ausgereichte Förderung erfolgt.
3. Vorhaben im Rahmen der Fluthilfe 2021 können auch gefördert werden, wenn dasselbe Vorhaben von Mitteln anderer Lotterien, wie Lotto/Toto, der Glücksspirale, der Postcodelotterie oder der Stiftung Deutsches Hilfswerk gefördert wird. Deren Beantragung, Bewilligung oder Ablehnung ist im Antrag oder spätestens in der Endabrechnung darzulegen. Bereits erhaltene Mittel sind im Finanzierungsplan anzugeben.
4. Die Fluthilfe 2021 kann auch zur Schadensbeseitigung für folgende (sonst nicht förderfähige) Einrichtungen gewährt werden:
   a. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
   b. Werkstätten für Menschen mit Behinderung
5. Die Förderung der Schadensbeseitigung von integrativen Kindereinrichtungen kann sich auf die gesamte Einrichtung und nicht nur auf den Anteil der Kinder mit Behinderung erstrecken.
6. Die Förderung der Schadensbeseitigung von Frauenhäusern kann sich auf die gesamte Einrichtung erstrecken und nicht nur auf den Anteil, der unmittelbar Kindern zugutekommt.
7. Die Förderung kann auch dann erfolgen, wenn ein Versicherungsschutz gegen Hochwasserschäden besteht. Leistungen von Versicherungen und öffentlichen Institutionen sind vorrangig auszuschöpfen. Deren Beantragung, Bewilligung oder Ablehnung ist im Antrag oder spätestens in der Endabrechnung darzulegen. Erhaltene Versicherungsleistungen, Öffentliche Mittel sowie Zuwendungen von privaten Förderorganisationen sind im Finanzierungsplan anzugeben, diese reduzieren ganz oder anteilig den Zuschuss der Aktion Mensch. Der Zuschuss der Aktion Mensch gilt gegenüber öffentlichen Zuschussgebern als Eigenmittel des Projekt-Partners.

Was wir nicht fördern

- Stationäre Einrichtungen, die einen Versorgungsvertrag nach SGB XI mit einer Pflegekasse abgeschlossen haben
- Einrichtungen der Altenhilfe

Förderantrag stellen

Hinweis: Ansonsten gelten die aktuellen Bestimmungen der Förderprogramme.

Stellen Sie Ihren Förderantrag einfach in unserem Online-Antragssystem unter aktion-mensch.de/antrag und laden Sie bitte die Pflichtdokumente (Satzung / Gesellschaftervertrag, Registerauszug und Freistellungsbescheid) hoch.

Sie suchen noch das geeignete Förderangebot für Ihre Projektidee?

Der Förderfinder unterstützt Sie bei Ihrer Suche unter http://www.aktion-mensch.de/foerderfinder

Haben Sie Fragen?
Dann melden Sie sich bei Ihrem Verband oder rufen die Aktion Mensch an unter 0228 2092-5555.

ANMELDUNG

Ich melde mich verbindlich an:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße · Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift

Anmeldung per E-Mail an:
sven.reitemeyer@bvkm.de
Letzter Rücksendetermin: 1. Oktober 2021

ORGANISATION

›› Veranstaltungsort
Jugendherberge Köln-Riehl
An der Schanz 14, 50735 Köln
https://t1p.de/2qum

›› Termin
Freitag, 19. November // 18 Uhr (Beginn)
Samstag, 20. November // 16 Uhr (Ende)

›› Kosten
50,00€ inkl. Übernachtung und Verpflegung

›› Zielgruppe
Erwachsene Geschwister von Menschen mit Behinderung (18 - 35 Jahre)

›› Ansprechperson
Sven Reitemeyer
sven.reitemeyer@bvkm.de
0211/64004-13

›› Veranstalter
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm),
Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf
www.bvkm.de

›› Anmeldung
Bitte das beigefügte Anmeldeformular verwenden. Die Anmeldebestätigung und weitere Informationen erhalten Sie nach dem Anmeldeschluss.

Anmeldeschluss: 1. Oktober 2021

Mit freundlicher Unterstützung der:

DAK Gesundheit

bvkm. Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

ICH – DU – WIR

›› Fachtagung für ewachsene Geschwister

19. bis 20. November 2021 in Köln

Veranstaltungen // Weiterbildungsangebote des bvkm

Der bvkm hat für das laufende Jahr 2021 zahlreiche interessante Veranstaltungen und Weiterbildungen geplant. Natürlich alles coronakonform! Das Jahresprogramm wird laufend aktualisiert und ergänzt. **Neue Veranstaltungen, Ausschreibungsunterlagen und aktuelle Informationen finden Sie auf der Website unter: https://bvkm.de/ueber-uns/veranstaltungen/**

- **11. September 2021 // online: Die Party in deinem Wohnzimmer: Auf dem Weg zur Jahresversammlung der Clubs und Gruppen**

Wichtig: Die Jahresversammlung der Clubs und Gruppen im bvkm wird verschoben auf den 1.-3. April 2022. Aber: Die Bundesvertretung lädt alle Interessierten herzlich ein, am Samstag, dem 11. September 2021, um 19 Uhr den Computer oder das Tablet einzuschalten, sich mit Snacks und Getränken auszustatten und mitzufeiern. Was geht? Vorfreude: Wir verraten, was euch auf der großen Jahresversammlung im April erwartet. Mit-Raten: Rätsel-Spaß! Verrückte Fragen, Musik-Quiz, ...! Mit-Singen: Wohnzimmer-Konzert! Anja Lerch singt und spielt für euch und ihr singt mit! Wer auf der letzten Jahresversammlung war, kennt sie und weiß, wie mitreißend ihre Konzerte sind. Mit-Tanzen: Wohnzimmer-Disko: DJ Yallo legt für euch Musik zum Tanzen auf. Euer Wohnzimmer oder Gruppenraum wird zur privaten Disko! Kostenlos zur Wohnzimmer-Party anmelden: Schickt einfach eine Mail an clubs@bvkm.de, dann erhaltet ihr die Zugangsdaten für ZOOM.

- **17. September 2021, 10-12 Uhr // online: Fachkräfte-Austausch zum Thema Wohnen**

Zum 7. Online-Austausch für Mitgliedsorganisationen des bvkm sind Fachkräfte aus besonderen Wohnformen und ambulant betreuten Wohnangeboten eingeladen. Neben aktuellen Fragen und Anliegen, die mit der Pandemie zusammenhängen, wenden wir uns mittlerweile auch Themen unabhängig von Corona zu. Teilen Sie uns Ihre Wünsche und Anliegen mit! Hier geht es zur Anmeldung: www.bvkm.de › Über uns › Veranstaltungen

- **24 bis 26. September 2021 // Schwangau: Väter-Wochenende**

Jetzt schnell sein und anmelden! Kurzfristig sind bei unserem Vater-Kind-Wochenende in Schwangau zwei Plätze frei geworden. Wir laden Väter mit ihren Kids mit Behinderung nach Schwangau ein. Das Wochenende steht ganz unter dem Motto: Natur hautnah erleben.

- **1. Oktober 2021 // Köln-Deutz (ggf. 1. & 2. Oktober online): Progrediente Erkrankungen ›› Muskelerkrankungen im Kindes- und Jugendalter**

Die Fortbildung vermittelt Grundlagenwissen zu progredienten Erkrankungen, besonders zu Muskelerkrankungen im Kindes- und Jugendalter, und richtet sich an Fachleute aus pädagogischen und therapeutischen Berufsgruppen. Es geht zunächst um die häufigsten Erscheinungsformen sowie die Entwicklungsbedingungen von Kindern mit einer progredienten Erkrankung. Darauf aufbauend werden Aspekte der Förderung gemeinsam praktisch erarbeitet. Hierzu zählt vor allem die Förderung der (Unterstützten) Kommunikation der Kinder, um dauerhaft selbstbestimmt durch Interaktion teilhaben zu können, sowie Aspekte der Pflege. Die Fortbildung findet je nach politischen Bestimmungen in Präsenz (1.10.21, 10-16 Uhr) oder digital (1. & 2.10.21, 10-12.30 Uhr) via Zoom statt. Anmeldebogen unter: www.bvkm.de › Über uns › Veranstaltungen

- **1. bis 3. April 2022 // Duisburg: Save the Date! Jahresversammlung der Clubs und Gruppen**

Gruppen und Einzelne aus den Reihen der bvkm-Mitgliedsorganisationen sind herzlich eingeladen, ein buntes Programm zu erleben. Workshops, Singabend, Disco und neue Kontakte erwarten euch! Mehr unter www.bvkm.de › Veranstaltungen. **Kontakt: anne.willeke@bvkm.de**

INHALTE

Wie kann die Betreuung und Versorgung meiner Schwester / meines Bruders in Zukunft aussehen? Inwieweit kann und möchte ich – als Geschwister – Verantwortung übernehmen? Und wie ist das eigentlich bei anderen Geschwistern? Hast du dir diese Fragen auch schon gestellt? Dann bist du bei unserer Fachtagung „Ich – Du – Wir“ genau richtig!

Mit vielen interessanten Informationen möchten wir dir eine gute Entscheidungsbasis geben. Dabei schauen wir gemeinsam auf den „Dschungel“ der Bürokratie und verschaffen uns einen Überblick u. a. über Leistungsansprüche, Teilhabe- und Pflegeleistungen und verschiedene Kostenträger, die dir in unterschiedlichen Zusammenhängen begegnen können. Wir blicken außerdem auf verschiedene Wohnmöglichkeiten und nähern uns den Fragen: Was bedeutet gesetzliche Betreuung? Was sind die Aufgaben? Worin besteht der Unterschied zwischen einer Betreuung und einer Vorsorgevollmacht? Gut informiert kannst du für dich einen ergebnisoffenen Prozess starten, ob und inwieweit du (zukünftig) die Versorgung deines Geschwisters mitgestalten und organisieren möchtest. Du kannst an diesem Wochenende auch die Gestaltungspotentiale entdecken, die in einer Betreuung für dich und deinen Bruder/deine Schwester liegen und erfahren, welche Alternativen es gibt.

Dabei soll die Fachtagung auch Raum und Zeit bieten mit anderen Geschwistern ins Gespräch zu kommen, (neue) Netzwerke zu spannen und Anlaufstellen kennenzulernen.

PROGRAMM

Freitag, 19. November

›› bis 17 Uhr Ankommen
›› 18:00 Uhr Begrüßung und Kennenlernen
›› 19:00 Uhr Abendessen
›› 20:00 Uhr **Wie ist das denn bei dir?** Geschwister-Geschichten

Samstag, 20. November

›› Ab 8 Uhr Frühstück
›› 9:30 Uhr Begrüßung
›› 9:40 Uhr **Im Dschungel der Bürokratie** Übersicht und Informationen
›› 10:15 Uhr Pause
›› 10:30 Uhr **Betreuungsrecht** Aufgaben, Möglichkeiten, Chancen
›› 12:00 Uhr Ausblick & Gruppenfoto
›› 12:30 Uhr Mittagessen
›› 13:30 Uhr **Wohnst du schon?** Wohnmöglichkeiten & Unterstützungssettings – ein Überblick
›› 14:30 Uhr Pause
›› 14:45 Uhr **Ich packe meinen Koffer & nehme von der Fachtagung mit...** Reflexion und Abschluss
›› 15:30 Uhr **Anlaufstellen & Vernetzungsmöglichkeiten**
›› Ca. 16 Uhr Ende der Fachtagung

Kurzfristige Programmänderungen behalten wir uns vor. Sollte die Corona-Pandemie keine Präsenz-Veranstaltung erlauben, wird es ggf. eine digitale Alternative geben.

Weitere Angaben

Ich benötige ein rollstuhlgerechtes Zimmer.
Ich esse vegetarisch.
Ich esse vegan.
Ich habe Allergien/ Unverträglichkeiten/ besondere Bedarfe etc.:

Familienwochenende „Diagnose Cerebralparese – Erste Informationen für Eltern“

Neue Arbeitshilfe zur Umsetzung des Konzepts

Bereits 2017 und 2018 hat der bvkm das Konzept des Familienwochenendes „Diagnose Cerebralparese – Erste Informationen für Eltern“ erfolgreich erprobt und verfeinert. Nun erscheint eine Arbeitshilfe, die es beschreibt und vor allem die Erfahrungen mit der Umsetzung darstellt. Damit stellt der bvkm allen Interessierten ein Konzept zur Verfügung, das jungen Eltern in der schwierigen Anfangszeit Orientierung gibt und gleichzeitig Selbsthilfeorganisationen eine Möglichkeit gibt, sie schon in dieser frühen Phase zu erreichen. Für seine Mitgliedsorganisationen bietet der bvkm darüber hinaus begleitend Beratung und weitere Unterstützung bei der Umsetzung des Konzeptes an.

Das Familienwochenende „Diagnose Cerebralparese – Erste Informationen für Eltern“ bietet Eltern von Kindern, bei denen kürzlich die Diagnose Cerebralparese gestellt wurde, einen kompakten Überblick über Ursachen, Erscheinungsformen und Therapiemöglichkeiten, aber auch die sozial-rechtlichen Grundlagen und Leistungen sowie Beratungs- und Selbsthilfeangebote und nicht zuletzt wichtige Faktoren zur Stärkung der ganzen Familie. Gleichzeitig eröffnet es der ausrichtenden (Selbsthilfe-) Organisation die Möglichkeit, eine junge Zielgruppe anzusprechen. Selbst wenn die Eltern skeptisch gegenüber Selbsthilfe-Angeboten sind, erleben sie an diesem Wochenende genau das, was Selbsthilfe ausmacht – und die ausrichtende Selbsthilfeorganisation als starken und kompetenten Partner.

Mit der Arbeitshilfe möchte der bvkm vor allem seinen Mitgliedsorganisationen dieses erprobte Konzept zur Verfügung stellen. Sie enthält alle wichtigen Infos rund um Inhalte und Organisation. Sie fasst aber auch die wichtigsten Erfahrungswerte und Erfolgsfaktoren zusammen, die für das Gelingen wesentlich waren. So reduziert sie den Arbeitsaufwand für diejenigen, die das Konzept übernehmen möchten. Nicht zuletzt macht sie deutlich, warum sich die Umsetzung lohnt.

Die Arbeitshilfe mit dem Titel „Familienwochenende ‚Diagnose Cerebralparese – Erste Informationen für Eltern‘. Arbeitshilfe zur Umsetzung eines Angebots für Familien von Kleinkindern mit Cerebralparese“ ist ab September erhältlich. Sie steht zum freien Download zur Verfügung, ist aber auch gedruckt erhältlich. Die Arbeitshilfe wird im Rahmen der Selbsthilfeförderung nach § 20 h Sozialgesetzbuch V finanziert durch die BARMER.

Bei Anregungen, Fragen sowie weiterem Informations- und Beratungsbedarf ist Ihre Ansprechpartnerin:

Lisa Eisenbarth
Referentin Kindheit, Jugend, Familie & Bildung
lisa.eisenbarth@bvkm.de
oder 02 11 / 64 00 4-27

Teil ¬ sein & Teil ¬ haben®

Neues Buch mit Wissenswertem zur Teilhabeorientierten Lebensbegleitung

Im Herbst erscheint im verlag selbstbestimmtes leben ein neues Buch zum Thema „Wissenswertes zur Teilhabeorientierten Lebensbegleitung von Menschen mit Komplexer Behinderung “von Autorin Barbara Fornefeld.

Erwachsene mit Komplexer Behinderung können Teilhabe verwirklichen, wenn ihre Bedürfnisse und Wünsche wahrgenommen und beantwortet werden. Bedürfnisse beschreiben ein subjektives Verlangen. Sie bilden eine Grundlage menschlichen Handelns. Mit ihren Bedürfnissen richten sich Menschen an andere mit der Erwartung auf Antwort.

Das Spektrum der Bedürfnisse Erwachsener mit Komplexer Behinderung bildet den Mittelpunkt des Buches. In Verbindung mit einem kooperativ-kommunikativen Verständnis von Teilhabe werden Bedarfe professionellen Handelns als Teilhabeorientierte Lebensbegleitung dargestellt. Mit der Teilhabewerkstatt wird ein Modell interdisziplinärer und institutionsübergreifender Kooperation vorgestellt. Die Teilhabewerkstatt dient der Analyse, Beratung und Entwicklung individueller Teilhabeangebote in den Lebensfeldern der Personengruppe und im öffentlichen Raum.

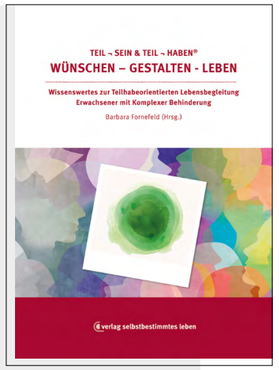

Voraussichtlich ab Ende September ist das Buch unter **www.bvkm.de/verlag** verfügbar oder kann jetzt vorbestellt werden: versand@bvkm.de, Tel.: 0211/64004-15

Leben pur – Digitalisierung

Neuer Band der beliebten Reihe erscheint im Herbst

Ebenfalls im Herbst erscheint ein weiterer Titel der beliebten Reihe „Leben pur“. Nach dem Band zum Thema Schmerzen, der im Frühjahr erschien, Digitale Tools umgeben uns alle und haben unser Alltagsleben tief durchdrungen. Ob Kommunizieren, Einkaufen, Gesundbleiben oder Essen gehen – überall benutzen wir Apps, Social Media, Smartphones, Tablets sowie auch komplexe sensorische Technologien, die unser Leben leichter und entspannter machen. Doch immer noch erscheint es wie ein eklatanter Widerspruch: Menschen mit Komplexer Behinderung und Digitalisierung? Dies zeigt: Menschen mit Komplexer Behinderung wird der Umgang mit digitalen Tools nicht zugetraut, sie werden abgetan und sogar als Gefahr gesehen.

Doch längst hat sich unsere Gesellschaft für die Digitalisierung auf allen Ebenen entschieden – ein Grund mehr, Menschen mit Komplexer Behinderung die Teilhabe an dieser rasanten Entwicklung zu ermöglichen. Dies bedarf höchster Kreativität, Sensibilität und Empathie, die insbesondere von den Angehörigen und Professionellen gefordert wird. In zahlreichen Fachartikeln aus technologischer, pflegerischer, pädagogischer und medizinisch-therapeutischer Perspektive wird das Thema Digitalisierung bei Menschen mit Komplexer Behinderung aufgearbeitet. Das Buch stellt die Dimensionen und Prinzipien der Digitalisierung dar, deren Anwendungsbereiche im täglichen Leben von Menschen mit Komplexer Behinderung, stellt verschiedene digitale Tools und neuste Entwicklungen vor und diskutiert die ethischen Implikationen der Digitalisierung.

Im Herbst wird das Buch unter **www.bvkm.de/verlag** verfügbar oder kann jetzt vorbestellt werden: versand@bvkm.de, Tel.: 0211/64004-15

Bestellung

Willkommensmappen zur Weitergabe an Familien mit behinderten Kindern/Angehörigen

Zur Weitergabe möchten wir gern kostenlose Willkommensmappen bestellen:

☐ 2 Exemplare

☐ 5 Exemplare

☐ 10 Exemplare

Einrichtung/Organisation	
Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse oder Telefonnummer für evtl. Rückfragen	

Bitte senden Sie Ihre Bestellung per Fax an: 0211/64004-20 oder mailen Sie Ihre Bestellung an info@bvkm.de